Krakauer Zeitung.

Nr. 278. — Montag, den 5. December — 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, finde Ich für den ganzen Umfang Meines Reiches zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wornach zur giltigen Eingehung einer Judenehe bisher die kreisamtliche Bewilligung erforderlich war, wird außer Kraft gesetzt, und es sind in Zukunft in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften bezüglich des politischen Ehekonsenses bestehen, dieselben so wie bei Christen gleichmäßig auch bei den Juden in Anwendung zu bringen.

§. 2. Auch die vor Kundmachung dieser Verordnung ohne kreisamtliche Bewilligung eingegangenen Judenehen sind wegen dieses Mangels allein, wenn ihnen sonst kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, nicht mehr als ungiltig anzusehen.

§. 3. Denjenigen Personen, welche sich durch Eingehung einer Judenehe ohne kreisamtliche Bewilligung oder durch Mitwirkung hierbei der im §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes und im §. 781 des Militär-Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, erlasse Ich hiemit aus Gnade die dadurch verwirkte Strafe und es sind auch alle Straf-Untersuchungen, wenn solche etwa wegen dieser strafbaren Handlung anhängig wären, sogleich einzustellen.

Wien, am 29. November 1859.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Wilhelm m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.
Graf v. Rechberg m. p.
Graf Nádásdy m. p.
Graf Goluchowski m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. J. dem Gutsbesitzer von St. Martin und Aurolzmünster in Ober-Oesterreich, königlich Baierischem Reichsrathe, Maximilian Grafen Arco-Valley, in Anerkennung seines durch Errichtung und Erhaltung eines Spitales für verwundete Oesterreichische Militärs bethätigten Edelsinnes und seines sonstigen gemeinnützigen und loyalen Wirkens den Orden der eisernen Krone erster Klasse, ferner dem kgl. Baierischen Bataillonsarzte, Dr. Lodsbeck, in Anerkennung seiner bei Leitung des gedachten Spitales und Behandlung der Verwundeten an den Tag gelegten Hingebung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Statthaltereirath, Franz v. Zigrović, zum Ministerialrathe des Ministeriums des Innern extra statum mit der Dienstesbestimmung als Beisitzer und Referent des Obersten Urbarialgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Schönbrunn 22. November d. J. zum Kanonikus an dem Kollegiatkapitel in Schio für das Kanonikat di S. Giovanni Battista den dortigen Kaplan der Confraternità del S. S. Sacramento, Antonio Magnabosio, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. dem Prager Landesgerichtsrathe, Eduard Gottlieb, Edeln von Tannenhain, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den provisorischen Komitatsgerichtsrath zu Essek, Alois Pesarić, zum definitiven Komitatsgerichtsrathe extra statum mit Belassung an seinem bisherigen Dienstorte und den Staatsanwalts-Substituten des Komitatsgerichtes Warasdin, Markus Tuskan, zum Staatsanwalte daselbst mit dem Charakter eines provisorischen Komitatsgerichtsrathes ernannt.

Der Justizminister hat zum Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter bei der Banaltafel den Rathssekretär des Landesgerichtes zu Agram, Eduard Striga, mit dem Character eines obergerichtlichen Rathssekretärs zu ernennen befunden.

Der Finanzminister hat die Telegraphen-Amtsverwaltersstelle in Innsbruck dem dortigen Ober-Telegraphisten, Ludwig Parys, jene in Zara dem dortigen Ober-Telegraphisten, Gottfried Ortmann, jene in Aussig dem dortigen Ober-Telegraphisten, Franz Ertl, endlich jene in Verona dem Ober-Telegraphisten erster Klasse und Amtsleiter in Treviso, Hermann Nagel, verliehen.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichts-Adjunkten zu Gran, Philipp Ritter v. Harasovszky, zum Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte in Pesth und den Gerichts-Adjunkten des Pesther Landesgerichtes, August Tutschner, zum Staatsanwalts-Substituten bei dem Komitatsgerichte in Szegedin, beide mit dem Charakter provisorischer Rathssekretäre ernannt.

Bei der am 1. Dezember in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 310. (100. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 390 gezogen worden.

Diese Serie enthält Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1789 zu 5 pCt. von Nr. 3426 bis einschließig 8758, dann zu 4 pCt. von Nr. 69.486 bis einschließig 70.009, im Kapitalsbetrage von 1,017.900 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.003 fl. 33 Kreuzer.

Die in dieser Serie enthaltenen einzelnen Obligationsnummern werden in einem eigenen Verzeichnisse nachträglich bekannt gemacht werden.

Am 3. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die Stücke LIX. und LX. des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das LIX. Stück enthält unter

Nr. 213 den Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich vom 10. November 1859. Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859;

Nr. 214 den Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien vom 10. November 1859. Unterzeichnet zu Zürich den 10. November und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt den 21. November 1859.

Das LX. Stück enthält unter

Nr. 215 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 11. November 1859, wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, über das Verfahren der Urbarialgerichte bei der proportionellen Vertheilung und der Kommassirung adeliger Komposseſſorate.

Mit diesen Stücken zugleich wird auch das Inhalts-Register der im Monate November 1859 erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. December

Aus Paris wird mitgetheilt, daß auf Grund der ergangenen Einladungen zum Congreß derselbe schon in der ersten Woche des Januar zusammentreten dürfte. Nach der „Times" wird Lord Cowley England auf dem Congresse vertreten. Als Bevollmächtigter Spaniens wird Herr Martinez de la Rosa, als erster Bevollmächtigter Oesterreichs wird Fürst Richard Metternich und Freiherr v. Meysenbug (der schon zur Zeit des Congresses 1856, wenn auch nicht als Bevollmächtigter, in Paris war) als zweiter Plenipotentiär bezeichnet. Wie man aus Genua meldet, hat Graf Cavour die Sendung, Piemont auf dem Congresse zu vertreten, angenommen. Dagegen heißt es, daß Rußland ausnahmweise seinen ersten Minister sendet und daß Fürst Gortschakoff in Person dem Congresse anwohnen wird. Man betrachtet dies als ein bedeutsames Zeichen. Es wurde zwar wiederholt versichert, daß Rußland von der Idee, die Revision der Verträge von 1856 von vorn herein in das Programm des Congresses aufgenommen zu sehen, zürückgekommen sei. Nichtsdestoweniger liegt, wie der Pariser Corr. der „Ostd. Post" schreibt, die Ahnung in der diplomatischen Atmosphäre, daß Fürst Gortschakoff eine „arrière pensée", einen Plan im Hintergrunde hat und daß eines schönen Morgens die orientalische Frage plötzlich auf dem grünen Conferenztische sich befinden wird. An Zündstoff dazu fehlt es nicht. In den Fürstenthümern ist eine doppelte Agitation gegen Cousa; in Serbien bereitet sich gleichfalls Wichtiges vor und man hört von Waffenankäufen, die Fürst Milosch theils in Lüttich, theils in Frankreich selbst machen ließ und die mit Schiffen aus dem schwarzen Meere Donau aufwärts nach Belgrad gesendet werden. Die Spannung auf die Rolle Rußlands beim Congreß ist um so größer, als man viel von einer Note spricht, die Rußland und Preußen gemeinsam mitgetheilt haben und welche Erklärungen über die Zusammenkunft zu Breslau enthalten soll.

Der Pariser Correspondent der „Post" vom 30. November sagt: Ich habe einen Brief aus St. Petersburg vor mir liegen. Der Schreiber ist vermöge seiner Stellung über die Tendenzen seiner Regierung in auswärtigen Angelegenheiten unterrichtet. Er bemerkt: Seien Sie versichert, daß Rußland in Bezug auf Italien keine entschiedene Politik hat und auf dem Congreß sich nach den Umständen richten wird.

Wie schon erwähnt, ist die Polizei des ganzen französischen Kaiserreichs jetzt in der Hand des Pariser Polizei-Präfecten unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern vereinigt worden. Der Polizei-Präfect von Paris hat bis jetzt keine directen Beziehungen zu den obersten Polizeibehörden in den Provinzen, den Präfecten des Departements, gehabt. Diese erhielten ihre Befehle unmittelbar vom Minister des Innern, während von jetzt an zwischen diesem und ihnen der Pariser Polizeipräfect steht, dessen Aufgabe es sein wird, ihnen die erforderlichen Weisungen und die erforderlichen Mittel zur Ausübung ihrer die öffentliche Sicherheit betreffenden Geschäfte zu geben. Diese Aenderung, welche das Repressivsystem um ein bedeutendes verstärken wird, scheint vor allen Dingen politischen Charakters zu sein.

Ueber den Vorgang an der afrikanischen Küste gibt die nachstehende im Moniteur vom 2. d. veröffentlichte Depesche des Admirals Romain Desfossé Aufschluß: „Linienschiff „Bretagne," Algesiras, 26. November. Gestern ward das Linienschiff „Saint Louis" von den an der Mündung des Flusses von Tetuan gelegenen Forts beschossen. Davon in der vorigen Nacht benachrichtigt, brachte ich heute früh mit vier Schiffen das Feuer der beiden Forts zum Schweigen und die Maroccaner räumten dieselben. Morgen wird das Schiff „Fondre" nach Tanger segeln, um von dem Minister El-Kalib strenge Rechenschaft zu fordern. Wenn wir zu unserem Rechte gelangt sind, so nehme ich wieder meine neutrale Stellung ein."

Die Würzburger Conferenzen sollen, wie die „Frankf. Postztg." meldet, zur Zufriedenheit aller Betheiligten geendet haben, indem man sich über alle Gegenstände einigte, welche auf die Tagesordnung gebracht worden waren. Ein Protocoll soll bei den Conferenzen, welche sich auf die Form vertraulicher Besprechungen beschränkten, nicht geführt worden sein.

Der Inhalt der am 1. stattgehabten Sitzung der Bundesversammlung, so weit er erwähnenswerh ist, beschränkt sich auf Vorlagen und Eingaben. Die zweite Ständekammer Kurhessens hat ihren schon durch die Zeitungen bekannt gewordenen Beschluß in der Verfassungsfrage an den Bundestag gebracht, der jetzt durch den betreffenden Ausschuß die formelle Frage zu prüfen haben wird, in wie weit die zweite Kammer allein — ohne daß die erste dem Beschluß beigetreten — als zur Sache legitimirt erachtet werden könne. Von Oesterreich sind die Verträge von Zürich vorgelegt. Der reußische Gesandte endlich hat, statt seiner durch das Ableben des früheren Landesherrn erloschenen Vollmacht, eine neue Vollmacht des derzeitigen Fürsten eingereicht.

Wie ferner der „N.Z." geschrieben wird, hätte der Ausschuß für die kurhessische Angelegenheit den Antrag gestellt, ihn durch den politischen Ausschuß vom 8. Juli 1851 zu verstärken. Dieser aus sieben Mitgliedern, darunter auch der preußische Gesandte bestehende Ausschuß wurde bekanntlich eingesetzt, um über die Arbeiten der ersten und zweiten Commission der Dresdner Conferenzen, in Betreff der zu ergreifenden Maßnahmen für „Sicherheit und Ordnung" im Bunde, zu berichten. Seine nächste Thätigkeit bestand in der Vorbereitung der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 über die Aufhebung der Grundrechte und über die Herstellung der Uebereinstimmung der deutschen Verfassungen mit den Bundesgrundgesetzen. Der Antrag über den die Abstimmung noch ausgesetzt wurde, wird als Frucht der Würzburger Berathungen betrachtet.

Das „Dagbladet" vom 2. Dezember meldet, daß das neue dänische Ministerium vorläufig gebildet sei. Amtmann Rottwitt werde Conseils-Präsident und Justizminister sowie interimistisch Minister für Holstein, Baron Blixen-Finecke Minister der auswärtigen Angelegenheiten sowie interimistisch Minister für Schleswig, Generalmajor Testrup Kriegs- nnd Marineminister, Etats-Rath Westenholz Finanzminister und Kammerherr Jessen Minister des Innern.

Der Aufstand in Potenza, der Hauptstadt der neapolitanischen Provinz Basilicata, ist laut Briefen aus Neapel vom 26. November entweder gar nicht nennenswerth gewesen, oder doch rasch und ohne Schwierigkeit unterdrückt worden.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 16. November. [Schluß.]

Feuilleton.

Industrielle Gewänder.

Wunderbar und mannichfaltig bis in's Unzählbare und Unglaubliche sind die Producte und Fabrikate der Industrie und des Handels, welche Millionen Bedürfnisse und Wünsche aller Arten von Cultur und Geschmack der Menschheit zu befriedigen streben und so das Leben verschönern. Aber Waaren und Werthe würden bei aller Genialität der Technik, Industrie und Kunst immer sehr unansehnlich und reizlos bleiben, wenn man sie nicht zu packen, zu bekleiden, mit Etiketten und schöner Gewandung zu versehen gelernt hätte. Kleider machen Leute und auch Werth und Waare. Die Industrie, Kunst und Wissenschaft der Waaren-Bekleidung ist vielleicht ausgebildeter und großartiger, als irgend eine Fabrikation von Waaren.

Sehen wir uns einige dieser Bekleidungsanstalten für industrielle Producte an.

In den Vorstädten von Manchester, Birmingham, Bristol und London (besonders in Klein-Deutschland, Whitechapel) wird man oft von einem eigenthümlichen, unaufhörlich eintönig schnurrenden, zischenden Geräusch überrascht, das man selten eher begreifen wird, als nach Eintreten in die gewöhnlich schäbig und verfallen, staubig und liederlich aussehende Werkstatt. Halb versunken im Boden, mit Kohlenstaub und Schauer, mit Rauch und Dampf um sich her speiend, als wollte sie wüthend Alles um sich her zerreißen, pufft und pustet eine Dampfmaschine, die, bei Lichte besehen, nichts weiter zu thun hat, als eine andere, sehr simple Maschine fortwährend mit 100 Tischlerkraft hobeln zu lassen. Eigentlich sägt und hobelt sie zugleich und verwandelt, wie es scheint, jedes Stückchen Holz, das man ihr gibt, in glatte, in Länge, Breite und Dicke ganz genau geformte Spähne, Spähne von jeder Länge, Breite und Dicke, je nachdem sie gestellt ward. Diese Spähne fliegen mit reißender Geschwindigkeit unter dem sägenden Hobel oder der hobelnden Säge hervor, ohne daß ein Splitterchen von dem Holze verloren geht.

Die Maschine schneidet die ihr anvertrauten Stückchen Holz einfach, unfehlbar, leicht, spielend und schnell zu Schachtelwänden zurecht, zu Schachteln von allen Größen, zu den kleinsten Apotheker- und den größten Hutschachteln, zu hundert- und tausenderlei Schachteln für Posamentirer, Conditoren, Apotheker, Spielwaaren-Fabrikanten, Schreibmaterialien-Händler, Schwefelholz-Fabrikanten 2c., Schachteln von Fichten-, Weiden- und anderem Holze, Schachteln, die fix und fertig zu 3 Sgr. per Groß (12 Dutzend) verkauft werden und in England allein über 10,000 Menschen, allerdings größtentheils Weiber und Kinder, beschäftigen und ernähren.

Aber gegen diese simpelste und unscheinbarste Kleiderform für Industrie- und Handelsartikel ist das Papier- und Pappengewand eine Welt von Variationen und Nahrungszweigen. Kleider-, Mützen-, Blumen-, Spitzen-, Bänder- und unzählige andere Schachteln für unzählige weibliche, mysteriöse Luxusbedürfnisse — alle werden von verstärktem Papier, von Pappe in allen Graden von Stärke und Feinheit und künstlicher Verschönerung gemacht. Selbst die patentirten Erfindungen für diese Art von Schachteln sind kaum mehr zu zählen. Chemiker und Künstler, Mechaniker und Professoren der Naturwissenschaften haben ihren Witz angestrengt, schlaflose Nächte hindurch gegrübelt, gehungert und gedurstet, ihr und das Geld Anderer zu Hunderttausenden von Thalern verexperimentirt, um diesen Schachteln von Papier und Pappe neue Reize und Formen, neue Ornamente und Decorationen zu schaffen und so das Publicum durch bestechende äußere Reize zu Käufern und Kunden zu machen für Dinge, die ohne diesen Kleiderstaat viel hundert Mal seltener und ohne Freude und Genuß gekauft werden würden. Die feinsten Produkte der Papiermühle wandern in die Hände der Pappschachtel-Fabrikanten, die feinsten und weißesten Bogen, einfach weiß oder streifig, körnig, mit tiefen oder hohen Reliefs, mit den zauberischsten Arabesken bedruckt und strahlend in freudigen Farben bis zu echter Vergoldung. Unzählige feine, ausgedehnte Kunst-Industrien arbeiten hauptsächlich, oft mit großen Dampfmaschienen und Hunderten von Menschen, blos für die Pappschachtel-Fabrikanten, die in England über 50,000 Menschen beschäftigen und im Durchschnitt Jeden mit drei Schillingen oder einem Thaler täglich lohnen.

Vor mir steht ein rundes Schächtelchen, zwei Zoll im Durchmesser, zwei Drittel Zoll tief, Deckel und Körper auf einander passend, als wär's das Werk des geschicktesten Mechanikers, außen mit Gold, Grün und Roth im geschmackvollsten Dessein verziert, außerdem mit vier Goldplättchen, die einander mit mikroskopischer Genauigkeit überragen, das Ganze ein niedliches Kunstwerk ohne Fehl und Flecken. Das Groß dieser Schächtelchen kostet einen Thaler zwölf Silbergroschen. Wer sich privatim mit allem Geschick ein einziges dieser Schächtelchen machen wollte, würde an Zeit und Auslagen wenigstens den Fabrikwerth eines ganzen Großes dazu brauchen oder mit 144 Procent Verlust arbeiten. Nur dem fabelhaften Verbrauch von Ausschmückung der Papier- und Pappschachteln verdanken die neuen hübschen Erfindungen der Chromotypographie, Chromolithographie, des Farbendrucks mit Blöcken des Reliefdrucks 2c. ihre Blüthe. Der Parfumeur, der Posamentirer, der Verkäufer von wohlriechenden Seifen, der Handschuhladen, eingemachte Früchte und Zuckersachen — das sind die eigenthümlichen Mäcene dieser feinen Küste. Der Chromotypograph lebt nicht von den einzelnen Kunstwerken, die er hervorbringt, son-

§. 26. Wählbar in die Gemeindevertretung sind die männlichen Stimmberechtigten.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) jene, welche das 30. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben,

b) denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;

c) welche nicht zum Wenigsten drei Jahre im Orte ihren bleibenden Wohnsitz haben;

d) Militärpersonen,

e) Beamte und Diener der Gemeinde;

f) Geistliche aller Confessionen und Religionslehrer einer anerkannten Religionsgesellschaft.

Das in diesem §. aufgestellte Prinzip, dann die Ausnahmen a und b wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zum Punkte c bemerkt ein Commissionsmitglied, daß bereits der §. 22, welcher von der Stimmberechtigung handelt, einen vor 3 Jahren erworbenen Grund- oder Hausbesitz erfordert.

Der Sprecher beantragt die Streichung dieses Punktes, welcher für die großen Grundbesitzer zu drückend wäre.

Dieser Antrag erlangt die Stimmenmehrheit und der Punkt c wird gestrichen.

Zum Punkte d werden nachstehende Amendements beantragt:

1. Amendement, die Ausnahme des Punktes d solle sich nur auf jene Militärpersonen beziehen, die nicht vormalige Grundherrn in der Gemeinde sind.

2. Amendement. Die Ausnahme d hätte sich nur auf Militärpersonen activer Dienstleistung zu beziehen.

3. Amendement. Die Ausnahme hätte sich nur auf active Militärpersonen und Staatsbeamte zu beziehen.

Alle 3 Amendements bleiben in der Minorität und die Stylisirung des Entwurfes behauptet sich durch Stimmenmehrheit.

Der Punkt e wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Die Ausnahme des Punktes f wird vom Referenten folgendermaßen motivirt:

Es könnte allerdings den Entwurf der Vorwurf treffen, daß durch Ausschließung der Geistlichkeit von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung der Gemeinde oft die einzige in der Gemeinde vorhandene Intelligenz entzogen wird.

Diese Umstände haben bereits ein Commissionsmitglied bewogen, eine exzindirte Stellung der Geistlichkeit in der Gemeinde in Antrag zu bringen.

Wenn Referent mit einer Sonderstellung der Geistlichkeit im Allgemeinen nicht einverstanden war, so glaubte er doch Ausnahme zu ihren Gunsten in's Gesetz aufnehmen zu sollen.

Die Geistlichkeit nämlich auf dem Lande im Lemberger Verwaltungsgebiete gehört beinahe ausschließend dem gr. kath. Ritus an.

Diese Geistlichen sind gewöhnlich Familienväter und auch in der Regel mit einer Wirthschaft dotirt.

Die Beschäftigung, welche die Seelsorge mit sich bringt, ist schon an und für sich umfangreich genug, schlägt man aber die Wirthschaft und die Familienangelegenheiten hiezu, so wird einem Ortsseelsorger kaum so viel Zeit erübrigen, daß er den Obliegenheiten eines Mitgliedes der Gemeindevertretung nachzukommen im Stande wäre.

Uebrigens muß jeder, der den Charakter unseres Landvolkes kennt, zugeben, daß der Seelsorger als Mitglied der Gemeindevertretung bald sein Ansehen in der Gemeinde einbüßen würde, wenn, wie es eine Rathsversammlung mit sich bringt, ein oder der andere von ihm gestellte Antrag oder eine von ihm gestellte verfochtene Ansicht, sei es auch im Grunde einer weniger aufgeklärten Mehrheit, sich nicht behaupten sollte.

Außerhalb der Gemeindevertretung hat der Seelsorger ein weites Feld, um mit gutem Rathe der Gemeinde an der Seite zu stehen, und dieser Einfluß ist auch viel dauerhafter.

Die prov. Gemeindeordnung vom Jahre 1756 hat die Geistlichkeit von der Wählbarkeit ausgenommen, und es ist auch angedeutet, es bei dem bestehenden Zustande zu belassen, zumal es viel leichter ist, der Geistlichkeit die Wählbarkeit, wenn sich dies als erwünscht herausstellen sollte, später einzuräumen, als im gegentheiligen Falle ein gegebenes Recht zu entziehen.

Zu diesem Puncte f beantragt ein Commissionsmitglied den Beisatz, daß auch öffentliche Lehrer von der Wählbarkeit auszuschließen seien, und stylisirt diesen Punct folgendermaßen: „Geistliche aller Confessionen, Religionsweiser und alle öffentlichen Lehrer."

Antragsteller spricht sich dahin aus, daß zum Wenigsten in die Instruction die Bestimmung aufzunehmen wäre, damit die Geistlichen an allen jenen Berathungen mit berathender Stimme Theil nehmen sollen, welche Kirchen-, Armen-, Schulangelegenheiten und Gemeindebestiftungen betreffen.

Ein Gleiches gelte auch bezüglich der Lehrer, wenn es sich um Schulsachen handelt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, daß auf dem flachen Lande die Juden von der Wählbarkeit auszuschließen seien.

Antragsteller beruft sich hierbei auf die Motive, welche selber bei dem Antrag auf Ausschließung der Juden von der Stimmberechtigung beim (§ 23) geltend gemacht hat.

Dieser Antrag bleibt in der Minorität.

Hiermit wurde die Sitzung um 2½ Uhr Nachmittags geschlossen.

△ **Wien**, 2. Dezember. Ueber die zwei ersten Paragraphe der Ergänzungsverordnung zum Preßgesetze herrscht nur eine Stimme und man erkennt mit Dank an, daß die kaiserliche Regierung durch dieselben der periodischen Presse eine große Wohlthat erwiesen hat. Allein von Seite einiger Preßorgane sind Aeußerungen gefallen, welche schließen lassen, daß ihre Unzufriedenheit mit den zwei folgenden Paraphen ihren Dankgefühlen Eintrag thun. Das ist nicht gerecht. Die kaiserliche Regierung hat durch die zwei ersten Paragraphe ihr Wohlwollen der periodischen Presse bewiesen, obschon die Erfahrung der letzten Zeit gezeigt hat, daß ein Theil derselben gemeinschädlich zu wirken verstanden hat, ohne hiedurch dem allgemeinen Strafgesetze, oder den durch die Preßordnung angedrohten Strafen zu verfallen, weil weder jene noch diese die Art und Methode dieser neuen, subtilen, dem allgemeinen Wohle nachtheiligen Wirksamkeit vorgesehen haben. Für die Regierung war es daher im Interesse des Gemeindewohles Pflicht, von nun an gegen dieselbe Vorsehung zu treffen, und dies ist durch den dritten und vierten Paragraphen der neuen Verordnung geschehen, indem von nun an, die öffentliche Wahrhaftigkeit,, das Amtsgeheimniß, die Amtsehre und das Vertrauen in die Staatsregierung mit einem wirksameren Schutze als bisher umgeben worden sind. Die Bemerkung eines hiesigen Blattes, daß man nun nicht einmal mehr einen Schauspieler werde kritisiren können, ist einfältig. Die ganze neue Verordnung ist in einem hohen Geiste der Fürsorge für das allgemeine Wohl gedacht und erlassen und wird auch nur in diesem Geiste gehandhabt werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. December. Se. Majestät der Kaiser haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß bei dem unter der Firma „Wien-Pester Central-Weinhandlungs-Gesellschaft" zu begründenden Actienverein im Allerhöchsten Namen für Rechnung des Familienfondes eine bedeutende Summe gezeichnet werden darf.

Se. k. Hoheit der Kronprinz der Niederlande hat heute Vormittag die Schatzkammer, das Münz- und Antiken-Cabinet, das zoologische und mineralogische Cabinet, dann später den Hofmarstall, die k. k. Hofzugställe und die Hofwagenburg besichtigt, und Mittags an einer im k. k. Thiergarten abgehaltenen Wildschweinjagd Antheil genommen. Nachmittags war derselbe Gast bei dem Herrn Erzherzog Franz Karl.

Se. Hoheit Prinz August von Sachsen-Coburg-Gotha hat zur Vertheilung an verstümmelte arbeitsunfähige Krieger aus dem letzten italienischen Feldzuge und deren Witwen und Waisen am Allerhöchsten Geburtsfeste Ihrer Majestät der Kaiserin und zugleich am heil. Weihnachtsabend 105 fl., ferner haben zur Verwendung an demselben Tage Herr Franz Koch einen vollständigen Anzug und ein alter Soldat 20 fl. an den Gründer dieser Unterstützungsspenden, Franz Anton Danninger, übergeben lassen.

Zur Durchführung der in der „Wiener Ztg." vom 30. v. M. als bevorstehend angekündigten Auflösung der Grundentlastungs-Fonds-Directionen, so wie der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen in den einzelnen Kronländern ist mit der Auflösung der gedachten Commissionen in Nieder-Oesterreich ein weiterer Schritt geschehen. Die bezüglichen Geschäfte sind an die k. k. Nieder-Oesterreichische Statthalterei übertragen und ist dadurch ein jährliches Ersparniß von beiläufig 20,000 fl. erzielt worden.

Die Bezirksbehörden wurden verpflichtet, Bergbaue, welche in der Nähe oder unterhalb der Eisenbahnen geführt werden, mindestens jährlich ein Mal nach Erforderniß auch öfter untersuchen zu lassen, um sich von dem Zustande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen und auf Abstellung von Unzukömmlichkeiten einwirken zu können.

Zufolge kaiserlicher Entschließung übergehen alle auf die Jahresdotation der Akademie der Wissenschaften, dann auf die Anweisung, Gebahrung und Verrechnung der derselben bewilligten Geldmittel bezugnehmenden Angelegenheiten vom Ministerium des Inneren an das Finanz-Ministerium.

Seit 1. Dezember 1859 sind die 35 Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn zur Annahme und Beförderung telegraphischer Depeschen innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines ermächtigt.

In Preßburg starb am 24. Nov. der ehemalige Bischof von Neusohl, Joseph v. Rudnyansky im 73. Lebensjahre. Sein Leichnam wurde nach Gran zur Beisetzung in der dortigen Basilica überführt.

Das evangelische Wochenblatt theilt eine Protestation mit, worin „viele Pfarrer des Sohler, Barscher, Honther und Neograder Seniorats" gegen den Beschluß des jüngst abgehaltenen Pester Komitat-Senioral-Konventes, der bekanntlich das kaiserliche Patent für die protestantische Kirche Ungarns ablehnte, Einspruch erheben und im Voraus gegen die Beschlüsse, welche in einer vom Pester Seniorat für den 15. Dezember einberufenen Versammlung gefaßt werden sollen, protestiren. — Dasselbe Blatt meldet ferner, das Neutraer Seniorat habe die Organisation der Gemeinden im Sinne der provisorischen Verordnung vom 2. September l. J. auf's Eifrigste vorgenommen, so daß jetzt bereits viele Gemeinden thatsächlich organisirt sind. — Einer im evangelischen Wochenblatte mitgetheilten Korrespondenz aus der Eperieser Superintendenz zufolge sind die Protokolle und die Petition des Käsmarker Konvents polizeilich mit Beschlag belegt worden. Der Superintendenz-Administrator Herr J. L. Topertzer, welcher jenem Konvente mitpräsidirte, ist für den 30. Nov. „behufs einer strafgerichtlichen Einvernehmung" vor das k. k. Landesgericht zu Kaschau geladen.

Wie die „Tr. Ztg." vernimmt, hat das Unterrichtsministerium entschieden, daß am Triester Gymnasium die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beizubehalten sei.

Deutschland.

In der Sitzung des Waldeckischen Landtages kam die Berathung des vom Abgeordneten Wirths eingebrachten Antrags, „die deutschnationale Bewegung betreffend," vor. Die Kammer beschloß einstimmig: „zum Zweck der Kundgebung ihres Wunsches, betreffend eine starke Centralgewalt nebst Volksvertretung mit den Intentionen des Antragstellers sich einverstanden zu erklären und das Vertrauen zur fürstlichen Regierung auszusprechen, zu passender Zeit für den fraglichen Zweck mitwirken zu wollen." Es wurde noch der Beschluß angehängt, die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bundestags-Protokolle, namentlich die auf die kurhessische Verfassungsfrage sich beziehenden, veröffentlicht werden.

In Durlach fand am 28. Nov. auf Anregung der Professoren Häusser und Schenkel, Dr. Zittel und Dr. Pagenstecher eine Versammlung statt zur Besprechung über die Stellung der Protestanten in Baden zu dem neuen mit Rom geschlossenen Concordat. Wie die ministerielle „Karlsruher Ztg." meldet, wurde von der Versammlung beschlossen, eine Wochenschrift zur Besprechung des Concordats zu gründen, und sich in ähnlicher Weise jeweils halbjährlich in Durlach oder anderwärts zu versammeln. Weiter wurde die Abfassung einer Denkschrift beschlossen, wo die gehaltenen Reden abgedruckt, und die der Regierung und den Kammermitgliedern überreicht werden soll.

Die Zollvereins-Conferenz in Braunschweig ist geschlossen.

Die „N. Hann. Z." dementirt die Nachricht von einer zwischen dem k. Preußischen und dem Hannover'schen Hofe bestehenden Spannung.

Das „Preuß. Volksblatt" schreibt: „Bekanntlich brachte die Montagszeitung „Berlin" in ihrer Nummer vom 14. v. M. die bestimmt ausgesprochene Beschuldigung, daß die beklagenswerthen Excesse am Abend des 10. Nov. von einer bestimmten Partei angezettelt worden seien. Wie wir hören, hat die Königl. Staats-Anwaltschaft daraus Veranlassung genommen, den Redacteur dieses Blattes, Herrn Glasbrenner, über seine angebliche Wissenschaft von dieser Sache eidlich zu vernehmen und soll er, wie dies vorauszusehen war, dem Richter gegenüber auch haben einräumen müssen, daß er seine Mittheilung nur auf unbestimmte Gerüchte gegründet habe, und daß ihm irgend welche Thatsachen durchaus nicht bekannt gewesen seien."

Frankreich.

Paris, 1. December. Morgen soll unter dem Vorsitz des Kaisers eine Berathung über die chinesische Expedition in Compiègne stattfinden. Außer General Cousin de Montauban werden der Marineminister, Hr. v. Montigny, der unlängst von Schanghai zurückgekommen ist, Contre-Admiral Guerin, der von Rigault de Genouilly ein Flotten-Commando in den chinesischen Gewässern bekleidet hat, und verschiedene höhere Officiere der Marine an dieser Berathung theilnehmen. Eine halbe Compagnie von Feuerwerkern wird der Expedition folgen. Man wird für sie ein Laboratorium in Hongkong errichten, wahrscheinlich zur Anfertigung von Raketen, da in sonstigen Feuerwerkskünsten die Chinesen den Franzosem zum mindesten ebenbürtig sind. Man soll hier wie in London von dem Gedanken abgekommen sein, einen ständigen Gesandtschaftsposten in Peking zu errichten. Die zwischen beiden Regierungen divergirenden Ansichten über die Operationen selbst wären dahin geeignet, daß man allerdings, insofern es immer thunlich sein werde, bis nach Peking vordringen, aber nach erfolgter Auswechselung der Ratification sich wieder zurückziehen werde. — Die „Patrie" schreibt: „Man sagt, die oberste Militärbehörde werde nächstens Anstalten treffen, damit die Soldaten der Classe von 1853, welche am 31. December 1860 ausgedient haben, schon in den ersten Monaten des nächsten Jahres in die Heimath entlassen werden. Dieser beabsichtigten Entlassung wegen haben diese Leute auch keinen Theil an den halbjährigen Urlaubsertheilungen gehabt, welche kürzlich stattfanden."

Der „Flotten-Moniteur" berichtet: „Ein sehr eigenthümlicher Vorfall hat sich nicht weit von Tetuan, an den Mündungen des dortigen Flusses, der sich 5 bis 6 Meilen von dieser Stadt in's Meer ergießt, mitten in der Bucht von Tetuan zugetragen. — Am linken Ufer dieses Flusses liegt ein Fort aus Backsteinen mit Kalk beworfen, von der Form eines Thurmes, dessen Artillerie aus einer ziemlich kleinen Zahl von Stücken besteht und das Meeresufer bestreichen kann oder vielmehr konnte. Es ist das einzige Festungswerk, welches auf der Seeseite den Zugang zu der Stadt vertheidigt, von der es durch einen mit Gestrüpp bedeckten Abhang getrennt ist. — Um seine Mannschaften in Thätigkeit zu erhalten, hatte der Admiral Roain-Desfossés einige Fahrzeuge kreuzen lassen, darunter das Linienschiff Saint-Louis. Auf der Rückfahrt segelte das Schiff vor der Flußmündung vorbei, und obgleich der „St. Louis" seine Flagge aufgezogen hatte, ließ der Commandant des Forts mit Kanonen auf ihn feuern. Ohne sich weiter aufzuhalten, fuhr der Capitän weiter nach Algesiras. Eine solche Beleidigung verdiente eine sofortige und strenge Züchtigung. Der Admiral segelte gleich am andern Tage (26. November) mit den Linienschiffen „Bretagne" und „Saint Louis", der Dampffregatte „Foudre" und dem Dampfaviso „Tisiphone" ab und eröffnete das Feuer gegen das Fort von Tetuan. Nach drei Viertel Stunden war die feindliche Artillerie vollkommen zum Schweigen gebracht. Wir haben Grund zu glauben, daß dieser ganz vereinzelte Vorfall, welcher ganz der Affaire von

---

dern von Fabrikation und Verkauf kleiner herrlicher Vignetten und Desseins, die tausend-, zehntausend-, hunderttausendweise bestellt werden, um Seifen und Süßigkeiten, Bonbons und Bänder, Spitzen und Späße, Pomaden und Putzigkeiten aller Art in lockende Gewänder zu hüllen und als Sirenen in den Schaufenstern winken und wirken zu lassen.

Neben der Pappschachtel spielt die metallene, eine rasch an Ausdehnung zunehmende Rolle. Die dünnsten, mohnblattartigen Blättchen von Blei, Zinn, Metall, Bronze müssen als Unterjacken für Tabake, Schnupftabake rc. dienen. Dichtere ausgewalzte Blättchen werden in Birmingham von mächtigen, kostbaren Dampfmaschinen millionenweise zu Schachteln, Kästchen, Büchsen von allen möglichen Größen, Formen und schlechterdings unglaublich billigen Fabrikpreisen für alle möglichen Waaren und Handelsartikel so schnell und massenweise fabricirt, daß es förmlich solche Schachteln, Kästchen und Büchsen aus der Maschine herausregnet. Manche davon sind so schön und niedlich, daß man die Waare darin gern bloß der Hülle wegen kauft. Eine neue „Idee" in dieser Schachtelsphäre, ein anziehendes Dessein wird nicht selten besser bezahlt, als die wichtigste Erfindung, und bringt dem ausführenden Fabrikanten goldenen Regen.

Aber auch der Glasbläser verdient durch Flaschen und Fläschchen für wohlriechende Wasser und dergl. mehr, als durch Spiegelscheiben, die er bis zu 5 bis 6000 Thaler das Stück rein wie Himmelsluft, mauerdick und groß wie Scheunenthorflügel aus dem gemeinen Kiesel zu zaubern weiß. Es ist die Flasche und die vergoldete Etikette darauf, welche die Wohlgerüche und das Wasser darin empfiehlt und an den Mann, besonders an die feine Dame bringt. So steckt viel mehr Capital, Geschick, Kunst und Genie in der Fabrikation der Fläschchen, als in den Artikeln, die darin verkauft werden. Ein Eimer voll reines Wasser, etwas ätherisches Oel, eine homöopathische Dosis reinen Rosenöls — und man hat genug für tausend Fläschchen und tausend Namen. Es ist erstaunlich, welche Fülle und Mannichfaltigkeit von Eleganz und Grazie man in den Fläschchen der Parfümeurs bewundern kann. Daß man kleine, farbige Zuckerkügelchen in Glaskugeln à 1 Penny gefüllt verkauft und die Weihnachtsbäume in London mit Dutzenden und Schocken silberner, goldener, blauer, rother, grüner Glaskugeln für einen Spottpreis ausschmücken kann, ist nicht das kleinste Wunder der modernen Glasfabrikation.

Für viele Kauf- und Handelsleute ist der Töpfer oder vielmehr der höhere Keramiker von größerer Wichtigkeit, als der Bildner in Glas. Wir sprechen nicht von den unzähligen Arten gemeiner irdener Krüge, Flaschen und Töpfe, die ebenso unzähligen nothwendigen oder luxuriösen Handelsartikeln als Behälter dienen, sondern machen nur auf die weißen, seichten Büchsen aufmerksam, die von zwei bis acht und mehr Zoll Durchmesser und entsprechender Tiefe von jeder Art keramischer Mischung bis hinauf zur feinsten Porcellan-Erde für tausenderlei Flüssigkeiten, Schmieren, Oele, Fette, Pomaden und Cremes millionenweise von mächtigen Dampfmaschinen geknetet, geformt, gedrechselt, politirt und gebrannt werden. Eine gewisse feinere Art dieser Büchsen ist auf den Deckeln mit eingebrannten farbigen Kupferstichen verziert, und sie werden hunderttausendweise als anmuthige verführerische Behälter feiner Fleischsorten, eingemachten Geflügels, von Anchovis und sonstigen Delicatessen verbraucht. Die weißen, kleinen Töpfe für Marmeladen und Gelées allein verkauft man in England zu vier bis fünf Millionen Stück jährlich aus den Fabriken. Noch eine feinere Sorte von echtem Porcellan, mit Blumen und Landschaften von Künstlerhand bemalt, lockt den höheren Koch zum Ankauf kostbarer Confecte, die kokette Dame zu empörenden Ausgaben und Mysterien der Toilette. Die wundervollen Töpfchen enthalten ja Mittel zur Verschönerung der Haut, zur Sicherung ewiger Jugend, zur Erhöhung des Augenglanzes (Arsenik), Vertreibung der Schnurrbärtchen, Auferstehung längst verfaulter Zähne, Färbung und Wiedergeburt der Haare und sonstige Zaubermittel, die nicht unter 1 Thaler oder 1 Louisd'or per Büchse verkauft werden.

Auch der echte Diamant bedarf der „Fassung." Für sie und deren Ringe, für Armbänder, Halsketten, Diademe und unzählige Kunstwerke des Juweliers muß man kostbare, niedliche Maroquingewänder haben, gefüttert mit Sammet und Seide. Die goldene Uhr, der Edelstein, das Armband, die Brosche müssen dem Käufer in einem sammetgefütterten Maroquin-Prachtkleide vorgelegt werden, sonst schrickt er vor dem Preise zurück. Die Verfertiger dieser Juwelenhüllen gelten als Künstler, werden besser als die feinsten Buchbinder bezahlt und bilden eine beträchtliche Armee unter den Legionen, die keine Industrie-Artikel, sondern nur Kleider für solche fabriciren.

Schon die Zahl dieser Arten von Schneidern ist unabsehbar, so daß wir gar nicht hoffen können, nur die wichtigsten namhaft zu machen. Von den Papierdüten und Säckchen, die täglich zu vielen Zentnern in großen eigenen Fabriken gemacht und ebenso schnell unbeachtet im Kaufladen, beim Bäcker, Conditor rc. verbraucht werden, den Leinwandsäckchen der Sämereienhändler, den Tonnen, Fässern, Holzkasten für gröbere Waaren und Handelsartikel bis hinauf zu den kostbarsten vergoldeten, bemalten, sammetnen und seidenen Couverts, Emballagen und Gewändern der Industrie breitet sich selbst ein unabsehbares Feld industrieller Production und Kunst aus.

Alle diese Hüllen und Gewänder, von denen Millionen in der civilisirten Welt leben, in deren Fabrikation Millionen von Thalern sich reichlich verzinsen, werden im Detailhandel dem Scheine nach immer um-

Uschda gleicht, die guten Beziehungen, welche bis jetzt zwischen Frankreich und Marocco bestanden haben, nicht stören wird."

Paris, 2. December. Ihre k. Hoh. die Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, ist gestern nach Nizza abgereist. (Während ihres hiesigen Aufenthaltes hat die Herzogin von Leuchtenberg den hiesigen religiösen und wohlthätigen Anstalten eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie hat dieselben sämmtlich besucht und sich ausführliche Berichte über ihre Organisationen abstatten lassen.)

Die „Patrie" meldet unterm 3. d., der Marchese Antonini sei zu einem Dejeuner in Compiègne geladen gewesen und gestern nach Neapel abgereist.

Spanien.

Marschall O'Donnell machte am 28. d. von Ceuta aus eine Recognoscirung gegen Tetuan. Die Mauren hatten sich in beträchtlicher Menge an der Mündung der Anghera aufgestellt. Der Marschall hatte eine Bewegung angeordnet, um ihnen den Rückzug abzuschneiden und die verschanzten Positionen mit dem Lager zu verbinden, aber die Mauren hielten sich in der Entfernung. (Wie es heißt, soll O'Donnell noch eine Verstärkung von 12,000 Mann verlangen, um den Mauren in offener Schlacht entgegentreten zu können.) — Ein Fahrzeug gerieth im Hafen von Malaga in Brand; es waren Material und 150 Maulthiere an Bord; die Mannschaft wurde gerettet.

Nach einer an die königlich spanische Gesandtschaft Wien gelangten Depesche hat eine bedeutende Anzahl Mauren am 30. November eine Redoute rechts vom Lager vor Ceuta angegriffen. Sie wurden von der Division Gasset (vom 1. Armeecorps) zurückgeworfen. Marschall O'Donnell führte das Obercommando. Spanischerseits sind 120 Mann kampfunfähig geworden. Die Einschiffung des Restes der Expeditionstruppen wird sofort in Malaga, Algesiras und Cadix vor sich gehen.

Die jüngsten Nachrichten vom Kriegsschauplatz melden, daß die Mauren sich auf die Berge zurückgezogen und die Offensive aufgegeben hatten. Herr Martinez de la Rosa wird Spanien auf dem Congreß vertreten. In Folge des Brandes auf dem Dampfer „Genova" ist das Material des Canal-Telegraphen verloren gegangen.

Belgien.

Die von der belgischen Repräsentanten-Kammer zur Untersuchungen der Wahlen in der Stadt Löwen und der bei denselben vorgekommenen Agitationen niedergesetzte Commission erstattete am 29. Novbr. der Kammer ihren umfangreichen Bericht. Nach Verlesung desselben erhob sich Hr. Dumortier, Führer der clericalen Partei, und rief, der Bericht sei ein unerhörtes Machwerk, sei ein Pamphlet. Auf dies entstand ein furchtbarer Lärm. Der Präsident forderte Hrn. Dumortier auf, das Wort zurückzunehmen. Dieser verweigerte es jedoch und wiederholte seinen Ausspruch. Dafür wurde er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Es war dies das Vorspiel der hitzigen Debatten, welche zu erwarten stehen.

Großbritannien.

London, 1. December. Die Abreise Ihrer kgl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen ist auf übermorgen festgesetzt. Dr. Smethurst, der von den Geschworenen früher des Mordes für schuldig befunden und nachher begnadigt wurde, stand gestern unter der Anklage der Bigamie vor dem Gerichte. Von der Jury schuldig erklärt, ist er zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Der Unmuth über die, wie man jetzt zu erkennen scheint, unausweichliche Congreßbeschickung von Seiten Englands, gibt sich allenthalben, in Zeitungsartikeln wie öffentlichen Reden, kund. Eine Zeit lang war selbst die „Times" der Meinung, daß England durch sein Ausbleiben den Congreß vereiteln könnte, indem Preußen und Rußland dem britischen Beispiele folgen würden, aber in ihrem letzten Artikel nahm sie als ausgemacht an, daß England nur die Wahl zwischen zwei Uebeln, Theilnahme am Congreß oder Isolirung bleibe; und heute, nachdem Niemand mehr an der Annahme der bekanntlich erfolgten Einladung zu zweifeln wagt, befaßt sie sich nur mit der Frage, wer auf dem Congreß der würdigste Vertreter Großbritanniens sein werde. „Wochenlang," sagt der jungtorystische und jetzt oppositionelle „Herald," „regnete es Betheuerungen, daß England nur unter gewissen Bedingungen den Congreß beschicken werde — dann wurde täglich mit Triumpph hervorgehoben, daß noch keine Einladung zum Congresse angelangt sei, wie um anzudeuten, daß die Spartanische Haltung Englands die fremden Mächte davon abschrecke — und jetzt! wo sind die großen Worte? Keine Rede mehr von Bedingungen, keine Rede von jenen Zugeständnissen an Englands Principienpolitik, auf denen Lord J. Russell so feierlich bestehen zu müssen erklärte; Alles still und stumm u. s. w." Wenn der whiggistische „Globe" versichert, daß England „ungebunden" auf den Congreß gehe, so hat dies keine Bedeutung. Freilich geht es ungebunden, aber Niemand fand es nöthig, es zu binden; England aber wollte Frankreich zu Gunsten Victor Emanuels binden, drang nicht damit durch und geht nun doch zum Congreß. Daß sein auswärtiger Minister sich noch vor vier Wochen hoch und theuer verschworen, er werde nicht gehen, außer nach vorgängiger Bindung Louis Napoleons, hat heut zu Tage natürlich nichts mehr auf sich.

Italien.

Die nahenden Tage des Congresses scheinen denn doch dem Grafen Cavour in allen Adern zu jucken und sein diplomatisches Geblüt in Wallung zu bringen. Die halbofficiellen Zeitungen lassen fühlen, daß man in den Regierungskreisen geneigt ist, „den Volkswünschen zu entsprechen" und den Grafen Cavour nach Paris zu senden. Um die Thunlichkeit zu beweisen, läßt sich die „Opinione" aus den Bureaux des Ministeriums einen Artikel schreiben, welcher unter Anderem sagt: „Mit dem Friedensschluß von Zürich haben die Hindernisse aufgehört, welche den Grafen Cavour zur Unthätigkeit verurtheilten; Rattazzi hat seine Aufgabe erfüllt, die Politik nimmt nun wieder jene nationale Richtung an, die Cavour eingeweiht hatte und die durch die Präliminarien von Villafranca unterbrochen worden war. Wer anders könnte diese Aufgabe besser lösen, als Graf Cavour, der der geborene Vertreter dieser nationalen Politik ist." Die „Opinione" glaubt, daß Gründe innerer Politik Cavour nicht verhindern, die Rolle des ersten Bevollmächtigten beim Congresse zu übernehmen, auch daß der Graf seine Pflichten gegen sein Land kennt und die schwierige Sendung übernehmen wird. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob Hindernisse von außen im Wege stehen. Die „Opinione" verspricht uns in einem weiteren Artikel darüber Auskunft zu geben, und wir wetten zehn gegen eins, daß sie auch hier die Sendung des kleinen Grafen für thunlich finden wird.

Der „A.A.Z." wird aus Florenz vom 28. v. M. geschrieben: Der nationale Ball, welcher letzten Montag auf Poggio imperiale abgehalten wurde, ist indirecte Veranlassung zu einer äußerst strengen Duell-Ausforderung geworden. Unter den Fremden auf diesem Ball waren auch zwei Russen, Guerkin und Dolgoruki, gewesen. Guerkin gab am folgenden Tage Gasttafel, wozu auch Dolgoruki erschienen war, und wo man sich unterm Anderm auch über das Ballfest unterhielt. „Ja, es thut mir leid, sagte Guerkin, aber Ferdinand IV. kommt doch wieder nach Toscana." Dolgoruki behauptete das Gegentheil; in dem Wortwechsel nannte der Eine den Andern einen Spion, und Guerkin wurde zudem noch seine ursprünglich Walachische Abkunft vorgeworfen, mit dem sich ein regelrechter Russe gar nicht schlagen könne. Darauf versetzte Guerkin dem Dolgoruki eine Ohrfeige, der es jetzt möglich fand, sich mit seinem Gegner schlagen zu können. Trotz vielseitiger Verwendungen von Freunden und Verwandten, die selbst zum Minister Ricasoli gingen, wurde das Duell beschlossen. Sie haben sich nach dem Modenesischen begeben, wo gestern das Duell stattfinden sollte. So weit wir übrigens Ricasoli kennen, dürfte er wohl ein Mittel gefunden haben, den Zweikampf selbst auf dem Modenesischen Gebiet zu verhindern.

Neuestes aus Italien. (theilweise telegraphisch). Turin 30. November. Der bisherige Generalgouverneur der Lombardie ist auf seinen früheren Posten als Generalfiscal beim Appellationsgericht in Genua zurückberufen worden. Advokat Cassini soll zum Justizminister ernannt worden sein.

Genua, 30. November. Joseph Campo, der Anführer einer insurrectionellen Bewegung, die in Bagaria ersucht wurde, jedoch scheiterte, ist hier eingetroffen. Der Dampfer „Tripoli" ist nach den marokkanischen Gewässern abgegangen

Modena, 27. November. Farini ist gestern, Buoncompagni heute nach Bologna abgereist; Ricasoli hat den Regentschaftsvertrag noch immer nicht ratifizirt.

Florenz, 27. November. Tornetti ist gestern in der Proregentschaftsangelegenheit nach Turin gereist.

Türkei.

Aus Konstantinopel, 23. Nov., meldet eine telegr. Depesche. Der Agitator für den Suezcanal, v. Lesseps, ist von dem Französischen Gesandten und später von dem Großvezier officiell empfangen worden. Omer Pascha (bekannt aus dem orientalischen Kriege), der bisher in Bagdad befehligte, ist in Ungnade gefallen und verbannt worden.

Amerika.

Ein Newyorker Schreiben der „Leipz. Ztg." glaubt, daß die Affaire von Harpers Ferry sehr verhängnißvoll werden werde, weil sie alle politischen Leidenschaften wieder wachrufe, die kaum schlummerten. Der ganze Süden stehe nun geschaart wie Ein Mann da, und im Norden hätten sich leider schon Geistliche der extremen Partei dieser Angelegenheit bemächtigt, um die schwere Wunde noch weiter aufzureißen. Brown war ein Schoßkind der Männer, welche das „blutende Kansas" als willkommenes politisches Capital ausbeuteten. Jetzt, da so viele leitende Personen der Abolitionisten-Abtheilung unter den Republikanern durch ihn compromittirt sind, erklären die schlauen Politiker, Brown sei toll und der Wahnsinn in seiner Familie erblich; sie wollen alle Gemeinsamkeit mit ihm von sich schieben, während er selber sagt: ich bin nicht wahnsinnig, ich habe „nach Gottes Eingebungen" gehandelt, und will erleiden, was ich nicht ändern kann. Er war Sklavendieb von Profession, er vergoß Blut in Strömen, er ist ein überwiesener Rebell und in aller Form Rechtens zum Tode am Galgen verurtheilt worden, und nun fehlt nicht viel, daß die Abolitionisten ihn zu einem Heiligen zu machen. Wir gehen, heißt es in jenem Schreiben, bösen und wilden Zeiten entgegen und schon die nächsten Monate werden dafür den Beweis liefern. Am 5. Dezember wird der Congreß eröffnet und wenn man im Voraus annimmt, daß seine diesmalige Sitzung die wichtigste und folgenreichste sein wird, welche er jemals gehabt, so bin ich vollkommen geneigt, dieser Ansicht beizupflichten. Es handelt sich in der That um Sein oder Nichtsein der Union und ob das aufs Aeußerste gespannte Verhältniß zwischen Nord und Süd noch länger in der bisherigen Weise dauern kann, oder ob die Bogensehne endlich reißt.

Die zu Harper's Ferry Gefangenen sind, wie gemeldet, jetzt bis auf einen, sämmtlich zum Tode verurtheilt. John Brown soll am 2ten, Eppic, Cook und die beiden Farbigen Green und Copeland am 16. December am Galgen sterben. Von einer Begnadigung ist nicht mehr die Rede, da sich ein altes Virginisches Gesetz aufgefunden hat, wonach der Gouverneur Hochverräther nicht begnadigen darf, ohne daß beide Häuser der Staatsgesetzgebung darauf angetragen haben. Der sechste Gefangene, Aaron Stephans, wird vor das Bundesgericht gestellt, damit die der Theilnahme oder wenigstens der Mitwissenschaft am Brown'schen Komplotte verdächtigen Personen in nördlichen Staaten ohne die Förmlichkeit der von Staat zu Staat zu richtenden Requisition vor die Schranken des Gerichts gezogen werden können, sei es als Zeugen, sei es als Angeklagte.

Aus Newyork vom 19. v. M. wird gemeldet, daß in Virginien eine gewisse Aufregung herrsche und daß man wegen befürchteter Versuche zur Befreiung Browns Vorsichtsmaßregeln getroffen habe.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 5. Dezember.

* Sonnabend, den 2. Dezember, fand die Einweihung und Eröffnung einer von dem hiesigen Fabrikbesitzer, Herrn Zieleniewski, bei seiner auf der Rosengasse gelegenen Maschinen-Fabrik neu angelegten Eisengießerei statt. Der Feierlichkeit wohnten bei der Herr Hofrath, Ritter v. Bucassovich, Graf Adam Potocki, der Präsident der k. k. Krakauer agronomischen Gesellschaft, Michael Badeni, der Präsident der hiesigen Handels- und Gewerbekammer, Vincenz Kirchmayer, und eine größere Anzahl eingeladener Gäste. Die Einweihung wurde von Seiner Hochwürden dem Infulaten Kogutowicz nach einem in Assistenz mehrerer Geistlichen abgehaltenem Gottesdienste vorgenommen, worauf derselbe eine Anrede hielt. Nach vollzogenem Einweihungsacte wurden im Beisein der Gäste die ersten Gußproben vorgenommen; die Feierlichkeit schloß mit einem Festmahle.

* Uebermorgen Mittwoch den 7. Dezember 1859 wird zum Vortheile des Gesangskomikers und Regisseurs Eduard Weidmann zum ersten Male „Die falsche Prima Donna", Posse mit Gesang, Tanz, Einzügen in 3 Akten nach dem, für das k. k. priv Carltheater in Wien von Carl Treumann gemachten Arrangement gegeben. Allen Jenen, welchen eine Erschütterung des Zwerchfells willkommen und von Nöthen, kann von vornherein eine hinreichende Dosis dieser lieblichen Panacee in Aussicht gestellt werden. Was die Erwartung nicht vermögen sollte, wird die Erinnerug an das Vergnügen leisten, welches Herr Weidmann durch seine komische Kraft und durch sein treffliches, von jeder Uebertreibung freies und gerade deßhalb nur um so wirksameres Spiel den Theaterbesuchern bisher bereitet hat.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Bei der am 1. Dezember stattgehabten Verlosung der gräflich Philipp Ludwig Saint Genois'schen Anleihe wurden folgende 59 Partial-Nummern zur Auszahlung am 31 Dezemb. 1859 gezogen: 54, 78, 107, 115, 116, 156, 173, 194, 207, 216, 219, 259, 261, 288, 312, 327, 355, 387, 393, 433, 439, 442, 463, 550, 581, 620, 624, 639, 707, 764, 828, 849, 851, 1049, 1208, 1305, 1330, 1393, 1396, 1401, 1482, 1494, 1498, 1533, 1597, 1618, 1623, 1653, 1689, 1748, 1764, 1879, 1920, 1931, 1933, 1957, 1973, 1994, 1995.

— Am 1. d. ist die Reichenberg-Zittauer Bahn dem Verkehr übergeben worden.

— Auf dem Schienenwege von Moskau nach Nischegorod soll die Strecke von Moskau nach Wladimir zum 1. Januar 1860 dem Verkehr übergeben worden; auf der Strecke zwischen Wladimir und Nischni sind die Arbeiten erst am 1. Mai d. J. in Angriff genommen worden.

— Die Fertigstellung der Warschau-Wiener Eisenbahn soll jetzt mit großer Energie betrieben werden. Die Direction hat so eben ein Ausschreiben wegen der Lieferung von 340,000 Pud Eisenbahnschienen erlassen, auf welche die Submissionsgebote schon bis zum 16. Dezember eingereicht sein müssen.

Paris, 2. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.90. — 4½perz. 96.—. — Staatsbahn 553. — Credit-Mobilier 795. — Lombarden 548.

London, 2. Dezember. Consols 96⅞.

Paris, 3. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 71.15.— 4½perz. 96.25. — Staatsbahn 500. — Credit-Mobilier 807. — Lombarden 558.

London, 3. Dezember. Consols 96¾. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 21,244.630 Pfd. St. Baarvorrath 17,018.521.

Krakauer Cours am 3. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 376 verl., fl. 370 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84¼ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 121 verl., 119 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 68.— verlangt, 66.— bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 3. Dezember.

Linz:	22	23	63	35	7.
Brünn:	18	36	75	60	6.
Ofen:	42	31	74	65	26.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Neueste Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Vulcan" am 3. zu Triest eingetroffen). Constantinopel, 26. Nov. Der Sultan schickte dem Prinzen Adalbert von Baiern die Decoration des Medschidie-Ordens in Brillanten von einem schmeichelhaften Handschreiben begleitet. In den letzten Tagen verhandelte der englische, österreichische und russische Gesandte mit dem Großvezier und Fuad Pascha. Sioli Kiardin, Marinechef des Beys von Tunis wird mit Geschenken und der Bitte um Investitur des Erbfolgers hier erwartet. Lesseps ist am 21. hier angekommen. Abermals sind zwei Dampfer mit tscherkessischen Emigranten auf türkischem Gebiete angelangt. Die türkische Regierung hat alle in Thessalien an der griechischen Grenze stationirten Truppen zurückgezogen und nach Monastir verlegt.

Antivari, 27. Nov. Die türkisch-montenegrinische Grenzregulirungs-Commission ist in Losina angekommen. Uebermorgen wird die Beendigung ihrer Arbeiten erwartet, worauf sie sich nach Ragusa begeben soll, um den schriftlichen Grenzregulirungs-Vorschlag abzufassen.

Verantwortlicher Redacteur Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 4. Dezember 1859.

Angekommen sind die Grundherren: Heinrich Dobrzański aus Wien. Jakob Turnau, Stanisław v. Brandys, Baron Titus Horoch und Eduard Oraczewski aus Galizien.

Abgereist sind die Herren: Carl Poglies, Oberlandesgerichtsrath nach Lemberg. Wilhelm Koch, Grundherr, nach Galizien. Johann Kochanowski, Grundherr, nach Polen.

---

sonst zugegeben. Und doch bilden sie selbst einen der fruchtbarsten und lohnendsten Industriezweige, obgleich sie gar keinen eigentlichen Nutzen und Werth haben. Die allerunscheinbarste Hülle würde ganz dieselben Dienste thun, wie gemalte, künstlerisch geformte, golden und farbenprächtig decorirte Hüllen, nur daß sich dann die Waaren nicht so gut verkaufen würden. Das ist der Schlüssel zu dem ganzen Geheimnisse. Die Käufer und Kunden der civilisirten Lebens- und Luxusbedürfnisse verzinsen jährlich ganz unbewußt und nebenher Millionen von Thalern, um ihren Sinn für Schönheit, für Schein und Reiz der Außenseiten zu befriedigen, um die Praxis des Sprüchworts: „die Welt will betrogen sein" zu erhöhen und auszudehnen.

Das Verpacken und Einkleiden der Waaren ist eine großartige Wissenschaft, die blühendste practische Kunstproduction und Aesthetik geworden, die sich in manchen Sphären schon bis zum Selbstzweck ausgedehnt hat, sodaß man viele Artikel blos des Gewandes wegen kauft.

Diese Excesse im Schein kosten viel Geld. Nur wo der äußere Schmuck sich in entsprechenden Grenzen und dem Zwecke gemäß hält, wie z. B. in den deutschen Spielwaaren, dieser kosmopolitischen Sprache mit allen Völkern rund um die Erde (— es ist eine der wichtigsten und schönsten Industrien Deutschlands), oder wo die Emballage, die nicht entbehrt werden kann, für etwa dasselbe Geld das Nothwendige und Nützliche mit dem Angenehmen und Schönen, mit Geschmack und Grazie verbindet und wirklich gute, civilisirende Waare verschönernd umschließt (wie in der Emballage der Faber-Bleistifte), stehen Gewand und Waare in richtigem Verhältniß und tragen heiter dazu bei, die Blüthen der Schönheit und freudiger Farben und Formen, womit wir uns gern umgeben, auf alltägliche Dinge und oft häßliche Nothwendigkeiten anmuthig auszustreuen. (Gartenlaube.)

Zur Tagesgeschichte.

** Kürzlich ist in Wien der Gelehrte Zappert Mitglied der k. k. Akadenie gestorben. Er lebte bekanntlich ziemlich abgeschlossen von der Welt und nur seinen Studien. Obwohl er täglich zweimal das National-Kaffeehaus in der Leopoldstadt, und zwar seit Jahren schon wegen der Zeitungslectüre besuchte, in die er aber auch ganz vergraben war, verkehrte er doch mit niemand, und die wenigsten Stammgäste wußten seinen Namen. Merkwürdig bleibt es, daß er wenige Tage vor seinem Tode zum Marqueur sagte: „Jean, ich werde nicht mehr lange leben; wenn ich aber hier (im Kaffeehause) sterben sollte, so finden Sie in meiner Brusttasche die Adresse zu meiner Wohnung und den Schlüssel dazu." So viel hatte Zappert seit fünf Jahren nicht mit dem Marqueur gesprochen, welcher den Gelehrten zu beschwichtigen suchte, er möge doch an so etwas nicht denken, indem er gut aussehe ꝛc. Drei Tage, nachdem er dieses gesprochen — am 23. November — war Zappert eine Leiche!

** Mehrere ungarische Damen in Pest beabsichtigen dem soeben am dortigen ungarischen Theater gastirenden Sänger Steger einen Gürtel nebst Knöpfen und Rittersporen, alles in antiker Façon, aus massivem Silber gearbeitet und reich vergoldet, als Andenken zu überreichen.

** Aus Mailand verlautet, daß der Cassier der großen Zuckerraffinerie Azimonti u. Comp., Carlo Conti, mit 74,000 Gulden durchgegangen sei.

** Im Fundament der alten, jetzt durch einen dieser Tage eingeweihten Neubau ersetzten Kirche des Dorfes Stolpe bei Kohlhasenbrück wurde, wie das „Pr. Volksblatt" meldet, ein kleines Gewölbe vorgefunden, daß nach einer am Orte erhaltenen Sage die Gruft der Frau des am 22. März 1510 zu Berlin enthaupteten Roßkammes Kohlhas sein soll. Es fand sich bei der Oeffnung darin ein sehr gut erhaltener, eichener, reichgekehlter Sarg, der aber beim Berühren gleich zerbrach und dann an der Luft vollständig zerfiel; in ihm stand ein keinerer Einsatzsarg von fast ganz glatter Arbeit, der ein weibliches Skelett, welches mit dem Kopf auf einem Hopfenkissen lag, enthielt. Der Kopfputz, Reste von Seidenzeug und Stecknadeln, diese vollständig verrostet, waren noch ziemlich gut zu erkennen.

** Von Capitän M'Clintock's angekündigtem Buche über seine Nordpol-Expedition sind jetzt schon 7000 Exemplare fest bestellt. Mudie's Leih-Bibliothek allein nimmt 3000 Exemplare.

** Ein so eben in Paris erschienenes Dekret ordnet bekanntlich die Autorengebühren und Pensionen der Schauspieler des Theater Français auf neuen Grundlagen. In dem betreffenden Berichte an den Staatsminister konstatirt die eingesetzte Kommission (bestehend aus den Herren J. Baroche, Augier, Bouilhet, Camille Doucet, Empis, Merimée, Pelletier, St. Beuve, Samson, J. Sandeau, Ed. Thierry), daß die Einnahmen des Theaters, welche 1821 auf 300.000 Fr. herabgesunken waren, jetzt nahezu 800.000 Fr. betragen Aber, fügt die Kommission bei, trotz des Glanzes der Vorstellungen, trotz des Zuströmens der Zuschauer und der Vortrefflichkeit der Schauspieler, sei eine namhafte Abnahme des neuen Repertoirs, fast ein völliges Ausfallen der modernen Literatur zu gewahren.

** Von dem kürzlich in Paris verstorbenen Bauchredner Hrn. Comte erzählt man folgende Anecdote: Einst begab er sich mit seinem Freunde Robert Houdin, dem berühmten Escamoteur zu Véron, dem damaligen Director der großen Oper, um mit ihm wegen einer Vorstellung sich in's Einvernehmen zu setzen. Als sie die große Treppe herabstiegen, hörte Houdin aus der Ferne die Stimme des Directors, welcher ihn dringend beim Namen rief. — „Warum mag mich wohl Véron rufen?" frug der Escamoteur seinen Genossen. — „Gehen Sie zurück und Sie werden es erfahren", erwiederte Comte. Houdin steigt die Treppe wieder hinauf, allein er sieht Niemanden, er sucht in den Corridoren, er frägt die Dienstleute und da er endlich merkt, daß er zum Besten gehalten worden, kehrt er zu dem Bauchredner zurück. — „Was wollte denn Véron?" frägt nun in natürlichem Tone Hr. Comte. — „Oh!" versetzt Houdin ganz gelassen, „er wollte mir nur Ihre Tabatière zurückstellen, die er Ihnen entwendet hatte." — Zugleich überreichte er dem Ventriloquisten die goldene Tabaksdose, welche er ihm aus der Tasche herausescamotirt hatte, und die beiden Freunde lachten viel und herzlich über den Streich, den sie einander gespielt hatten.

** Die Brutto-Einnahme des Schillerfest-Abends in Paris belief sich auf 20.000 Francs, wovon nach Abzug der Kosten ein Reinertrag von 1800 Fr. übrig bleibt. Davon sollen 600 Fr. zur Anschaffung eines Silberpocals verwendet werden, den man dem Dirigenten des Orchesters und der Chöre, Hrn. Pasdeloup verehren will. Die übrigen 1200 Francs sind für den Fond zur Gründung eines Spitals für Deutsche bestimmt.

** In Basel gaben die Liedertafel und der Gesangverein am Schillertage ein Festconcert und nach demselben ein Bankett, von welchem letzteren jedoch die Damen ausgeschlossen waren. Die Damen nahmen dafür Revanche; sie veranstalteten auf eigene Faust ein Festbankett, zu welchem wieder die Herren keinen Zutritt hatten. In einem geschmackvoll mit Schiller's Büste, Blumen ꝛc. geschmückten Saale fanden sich an 50 Damen bei einem petit souper zusammen, hielten Festreden, brachten Toaste aus, sangen Lieder und Chöre, und unterhielten sich so bis „Nachts in die zwölfte Stunde."

Amtsblatt.

N. 34328. **Kundmachung.** (1094. 3)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Eröffnung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 12. d. M. Z. 59,579 aus Anlaß des neuerlichen Rinderpestausbruches in Galizien, auch in dem Kronlande Böhmen die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln gegen die Einschleppung der Seuche in Wirksamkeit gesetzt wurden, und namentlich der Eintrieb des fremden Rindviehes nur mittelst der Eisenbahn und gegen Einbringung gehörig ausgefertigter Ursprungs- und Gesundheitspässe gestattet werde.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 24. November 1859.

N. 24532. **Concurskundmachung.** (1081. 3)

Zu besetzen sind:

Eine definitive Einnehmersstelle II. Classe im Bereiche der westgalizischen Finanz-Landes-Direction in der IX. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. eventuel eine Steuer-Einnehmersstelle III. Classe mit dem Gehalte jährlicher 735 fl.; Steueramtskontrollorsstellen I. und II. Classe in der X. Diätenclasse und den Gehalten jährlicher 735 fl. und 630 fl. ö. W.

Die Gesuche sind ins besondere unter Nachweisung der Kenntniß des steuerämtlichen Dienstes und der Landessprache bis zum 25. December 1859 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 25. November 1859.

N. 13884. **Kundmachung.** (1082. 3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß Johann Pogonowski k. k. Notar in Rzeszów in die Listen der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen worden sei.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 13884. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż Jan Pogonowski c. k. Notaryusz w Rzeszowie, w poczet obrońców w sprawach karnych przyjętym został.

Kraków, dnia 21. Listopada 1859.

N. 11445. **Concursausschreibung.** (1080. 3)

Zur Besetzung des bei der k. k. Kreisbehörde in Erledigung gekommenen Amtsdieners-Postens mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. sammt der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 262 fl. 50 kr. ö. W., wird der Concurs in der Dauer von 14 Tagen von den letzten Einschaltung der Koncursausschreibung in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienstposten, welcher im Grunde der kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 Stück 89 des R. G. B. ausschließlich den Militär-Personen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und der vom gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist, mittelst der vorgesetzten Behörde anher zu überreichen.

Neu-Sandec, am 24. November 1859.

Z. 6199. **Edict.** (1069. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der HH. Victor, Apolinar, Paul und Eugen Zielińscy Eigenthümer eines Viertels, zugleich aber als erkannte Erben nach Eduard Zieliński, Eigenthümer eines zweiten Viertels im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 256 pag. 294 vorkommenden Gutes Krasne Behufs Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 16. April 1855 Z. 2556 für obigen Gutshälfte bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 5833 fl. 45 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genanten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. December 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschus nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31. October 1859.

Intelligenzblatt.

300,000 Loose. 300,000 Gewinne.

Mit Bewilligung der hohen Behörde ist die Ziehung der **vom deutsch-patriotischen Verein für Oesterreich in Wien** veranstalteten

Wohlthätigkeits-Lotterie

vom 30. November d. J. auf

den 2. Jänner 1860

verschoben worden, wo dieselbe unwiderruflich stattfindet. Dieser Aufschub geschah nur im Interesse der Spielenden, da viele der schönsten dem Verein vom Auslande zugesagten Gewinnstgegenstände bis zu 30. Nov. nicht fertig geworden wären, und behalten sämmtliche auf den 30. November lautende Loose für den 2. Jänner 1860 natürlich ihre volle Gültigkeit.

Der Hauptvortheil, wodurch diese Lotterie sich vor allen ähnlichen Lotterien auszeichnet, ist der, daß

jedes Loos etwas gewinnen muß.

Trotzdem kommen ungeachtet des niedrigen Einsatzes **nur von 50 Nkr.** mehrere ansähnliche Haupttreffer im

Werthe von 12000 fl., 900 fl., 300 fl., 200 fl. u. s. w.

vor, und ist dieselbe überhaupt eine der reichst-dotirten Lotterien, die noch stattgefunden hat, wie sich das aus dem so eben ausgegebenen Gewinnstverzeichniß ergibt, das bei allen Loosverschleißern **gratis** zu erhalten ist.

Der genaue Spielplan wird am 15. December, wo eine öffentliche Ausstellung der Gewinnstgegenstände im Rittersaale der n. ö. Stände eröffnet wird, ausgegeben werden.

Loose à 50 Nkr.

sind zu haben: Bei sämmtlichen Lotto-Kollectanten und Loos-Verschleißern in Wien, wie in den Provinzen, so wie in unserem Geschäftslocale:

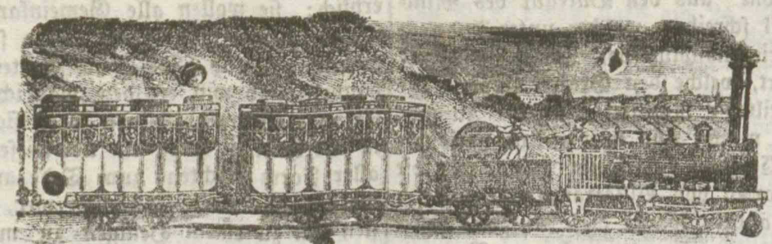
Stadt, Strauchgasse Nr. 245 im gräfl. Montenuovo-Palais.

Wiederverkäufer erhalten daselbst die übliche Provision.

Der Vorstand
des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien.

(1091. 3)

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn ein neuer Gebühre-Tarif in österr Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll-Centners als Gewichts-Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren-Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden.

A. Personen-Fahrpreise.

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. Separat-Personenzüge.

	fl.	kr
Erste Meile	42	—
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. Reisegepäcks-Uebergewicht und Eilgüter.

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr
Die Gebühr für Gepäcks-Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll-Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	5	30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief-Blanquete	—	2

D. Equipagen.

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. Pferde.

	fl.	kr
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. Hunde.

	fl.	kr
per Stück und Meile	—	5.30

G. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. Entschädigungs-Beträge.

	fl.	kr
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll-Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. Besondere Versicherungsgebühr.

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. Frachtpreise.

	fl.	kr
I. Waaren-Classe per Zoll-Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. Nebengebühren.

	fl.	kr
Auf- und Abladegebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll-Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief-Blanquetten per Stück	—	2

C. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr
Per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. Entschädigungswerth.

	fl.	kr
Für einen Zoll-Centner	30	—

E. Besondere Versicherungsgebühr.

	fl.	kr
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	329‴ 53	— 1'5	100	Ost schwach	trüb			
	10	31 23	— 3'1	100	„ „	„	Schnee	—3'1	+1'0
5	6	31 25	— 3'0	100	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 3 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.90	69.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	78.40	78.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.50	72.70
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.40	64.60
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	340.—	345.—
„ 1839 für 100 fl.	118.25	118.75
„ 1854 für 100 fl.	112.50	112.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.75	71.25
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	904.—	906.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	203.80	204.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	581.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1932.—	1934.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	271.30	271.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.—	174.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.50	137.75
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	147.50	148.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	428.—	430
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	200.—	210.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	355.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	101.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	96.50	96.75
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.75	88.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	103.75	104.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.75	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	83.—	83.50
Salm zu 40 „ „	38.75	39.25
Palffy zu 40 „ „	37.—	37.50
Clary zu 40 „ „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „ „	38.—	38.50
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.75	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	106.75	107.—
Frankf. a./M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	106.75	107.—
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	94.12	94.12
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124.25	124.40
Paris, für 100 Franken 3%	49.50	49.55

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —87 Nkr.	5 fl. —88 Nkr.
Kronen	17 fl. — 8 „	17 fl. —11 „
Napoleonsd'or	9 fl. —97 „	9 fl. —99 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —20 „	10 fl. —22 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Montag, den 5. December.

Der Liebestrank.

Oper in 2 Acten von Donizetti.

Die Hochzeit bei der Laterne.

Operette in 1 Act von Offenbach.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Nr. 4487. **Kundmachung** (1079. 2-3)

für die k. k. Saline in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka am 22. December l. J. eine Licitation stattfinden wird, als:

Für Wieliczka:

660 Zentner rohes weißes reines Scheiben-Unschlitt,
1600 Maß doppelt raffinirtes Rübsöl,
400 Zentner podolischen Hanf
10200 Metzen Hafen,
2 Stück eichene Klötze 3° lang am dünnen Ende 24″ dick,
5 „ birkene Stämme 1° lang am dünnen Ende 10″ dick,
60 „ kieferne „ Großmaß 7° lang am dünnen Ende 10″ dick,
180 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
600 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
400 „ tannenen „ Großmaß 7° „ „ „ 10″ „
850 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
990 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
1000 „ „ „ 5° lang am obern Ende 3—4″ dick,
50 „ eichene „ 2° „ „ „ 10″ „
30 „ weißbuchene „ 1° „ bezimmert im □ 12″ dick,
20 „ „ „ 2° 2′ lang am dünnen Ende 6″ dick,
100 „ kieferne „ $3\frac{1}{2}$° „ „ „ 9″ „
200 „ „ „ $3\frac{1}{2}$° „ „ „ 10″ „
100 „ buchene Knittel $1\frac{1}{2}$° „ am untern Ende 2—$2\frac{1}{2}$″ dick,
150 „ „ Stangen 3° „ „ „ 5—6″ „
1100 „ unbeschlagene Schaufeln,
50 „ beschlagene „
1630 „ buchene Haueisenstiele,
530000 „ „ Fassenkeilchen,
100 „ „ oder espene Bergträge 24″ breit 8″ lang 4″ tief,
190 „ Mistgabeln,
3000 Metzen weiche Holzkohlen,
80 Stück Pferdsbürsten,
300 Schock halbe $3\frac{1}{2}$° lange Brettnägel,
1000 „ ganze 5″ lange Brettnägel,
2800 „ Schindelnägel,
200 „ große 5″ lange Huntsnägel,
200 „ kleine 3″ „ „
66000 Stück Sperrzwecken.

Für Bochnia:

230 Stück weißbuchene Stämme 4° lang am obern Ende 4″ dick,
250 „ eichene „ 4° „ „ „ 4″ „
280 „ birkene „ 4° „ „ „ 4″ „
60 „ kieferne Stämme 7° lang am untern Ende 18—19″ und am oberen Ende 12—13″ dick,
150 „ kieferne Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
610 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
1000 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
380 Stück tannene Stämme Großmaß 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
490 „ „ „ Mittelm. 7° „ „ „ 9″ „
750 „ „ „ Kleinmaß 7° „ „ „ 8″ „
320 „ „ Streckenzimmerhölzer 6° lang am obern Ende 6″ dick,
4120 Metzen Hafer,
200 Stück Vorhängschlösser,
900 Schock geschmiedete Schindelnägel 3° lang,
460 „ ganze 4—$4\frac{1}{2}$″ lange Brettnägel,
180 „ $\frac{3}{4}$tel $3\frac{1}{2}$″ lange Brettnägel,
50 „ halbe 3″ „ „
40 Stück Pferdstriegel acht Reihen enthaltend,
45 „ Pferdbürsten von Schweinborsten 9″ lang $4\frac{1}{2}$″ breit,
223 Pfund Rothstein in Stangen geschnitten,
20 „ Kreide „ „ „
90 Metzen harte Holzkohlen,
20 Pfund reines Baumöl,
600 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
40 „ Druckfarbe,
300 „ Wagenschmier,
4 Zentner schwarzes Pech,
260 „ reines weißes Scheiben-Unschlitt,
260 Pfund gegossene Inselkerzen 8 Stück per Wiener Pfund,
50 Stück Weißpinsel,
3000 „ Mauer-Ziegeln,
8 Kubik-Klafter Bruch- oder Mauerstein,
2 „ Pflastersteine und
200 Metzen ungelöschten Kalk.

Für Swoszowice:

5000 Maß doppelt geläutertes Rübsöl,
360 Klafter Jaworzner Steinkohlen 80″ lang 80″ breit und 43″ hoch,
200 Schock ganze stärkere $4\frac{1}{2}$″ lange Brettnägel,
200 „ „ schwächere $3\frac{3}{4}$″ „ „
400 „ halbe $3\frac{1}{4}$″ lange Brettnägel,
150000 Stück Reifnägel $1\frac{1}{2}$″ lang,
400 Schock stärkere Schindelnägel $3\frac{1}{2}$″ lang,
30 Stück kieferne Großmaß Stämme 7° lang am oberen Ende 10″ dick,
200 „ „ Mittelm. „ 7° „ „ „ 8″ „
400 „ „ Kleinmaß „ 7° „ „ „ 6″ „
500 „ „ Sparren „ 7° „ „ „ 5″ „
200 „ tannene Stämme Kleinmaß 6° „ „ „ 7″ „
250 „ „ Sparren 6° „ „ „ 5″ „
300 „ „ „ 5° „ „ „ 5″ „
400 „ „ „ 5° „ „ „ 4″ „
6 „ eichene Stämme 3° „ „ „ 12″ „ und
180 nied.-österr. Metzen Hafer.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständigt, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot“ bezeichnete Offerte welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erfordelichen Reugelde, von 10% des ganzen Offertbetrages im Baaren oder mit Kassa-Quittungen über den ausdrücklich, zu diesem Zwecke bei einem k. k. österr. Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen, nach dem Börsencurse zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 22. December 1859 Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können. — Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen, und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagte Kanzlei, dann bei der k. k. Salinen-Berg-Verwaltung in Bochnia und bei der k. k. Berg- und Hütten-Verwaltung in Swoszowice einzusehen sind, genau unterzieht. — Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der kaiserl. königl. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 22. November 1859.

N. 16732. **Kundmachung.** (1083. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landgerichte wird bekannt gemacht, daß die Feilbietung der zur Concursmasse der Caroline Wojnarowska gehörigen im Großherzogthume Krakau liegenden Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina“ auf Galmei zu Koscielec von $8\frac{1}{2}$ Grubenmaßen, und der verliehenen Schurfbewilligung und Freischürfe unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter, das Grubenfeld und die sonstigen Berggerechtsame werden in Pausch und Bogen ohne Uebernahme irgend einer Gewährleistung verkauft.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth, und zwar:
   a) für die Güter Koscielec und Piła . . . . 60,067 fl. 83 kr.
   b) für die Berggerechtsame . . 7,400 fl. — kr.
   daher zusammen . . 67,467 fl. 83 kr.
   Sage: Sechszig sieben Tausend, Vier Hundert sechszig sieben Gulden 83 kr. österr. Währ. angenommen.
3. Zur Vornahme der Feilbietung werden zwei Termine auf den 12. Jänner und 18. Februar 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an denen der Verkauf nicht unter dem obigen Schätzungswerthe stattfinden wird. Sollten sich Kauflustige finden, welche die Güter oder die Berggerechtsame abgesondert kaufen wollten, so wird die Feilbietung abgesondert vorgenommen werden.
4. Sollte bei den ersten 2 Terminen kein Kauflustiger mindestens den Schätzungswerth bieten, so wird für diesen Fall zur Einvernehmung der Gläubiger nach Anordnung des §. 148 der G. O. die Tagfahrt auf den 18. Februar 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.
5. Jeder Kauflustige hat vor dem Beginne der Feilbietung ein 10% Vadium im Betrage von 6747 fl. ö. W. im Baaren oder in ländischen öffentlichen Obligationen nach dem aus der mitzubringenden „Krakauer Zeitung“ ersichtlichen Tagescurse, welcher jedoch den Nominalbetrag nicht übersteigen darf, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen.

   Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, und in sofern es baar erlegt wurde, in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, dagegen den übrigen Licitanten gleich zurückgestellt.
6. Der Ersteher ist verbunden, den dritten Theil des Kaufpreises binnen 30 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides, durch welchen der Feilbietungsact zur Gerichtskenntniß genommen wird, an das landesgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
7. Gleich nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels werden dem Ersteher, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Güter und Berggerechtsame in dessen physischen Besitz und Benützung übergeben; dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe von den restlichen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises 5% Zinsen halbjährig im vorhinein für die Concursmasse der Caroline Wojnarowska zu entrichten, alle auf den Gütern und Berggerechtsamen haftenden Steuern, Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten, jedoch mit Ausnahme der bis zum Tage der Uebergabe hieran allenfalls entstandenen Rückstände, welche den Ersteher nicht angehen, aus Eigenem zu entrichten.
8. Die anderen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises hat der Ersteher binnen 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe zu Gunsten der Concursmasse zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen,

   Sollte sich aber der Ersteher mit der Erklärung eines oder des anderen Tabulargläubigers ausweisen, daß dieser sein Capital noch ferner auf den Gütern oder auf dem Grubenfelde belassen wolle, und den Ersteher mit Befreiung der Concursmasse als Alleinzahler annehme, so kann eine solche Hypothekarforderung, insofern nach dem Meistbote und dem Tabularstande über deren volle Befriedigung kein Zweifel obwaltet, (worüber das Landesgericht nach Einvernehmung des Güterverwalters und Creditoren-Ausschusses zu entscheiden hat) dem Ersteher in die $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises eingerechnet werden.
9. Der Ersteher übernimmt die Verpflichtung der Ablösung oder Regulirung der Grundlasten, welche bei der im Zuge befindlichen Verhandlung allenfalls zuerkannt werden sollten.
10. Sollte der Ersteher was immer für eine Bedingung nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation in einem einzigen Termine angeordnet, der erzielte Mehrerlös zu Gunsten der Concursmasse eingezogen hingegen hat der Ersteher für jeden hiebei der Concursmasse entstehenden Schaden, somit auch für einen geringeren Meistbot zu haften.
11. Sobald der Meistbieter den dritten Theil des Kaufschillings erlegt haben wird, wird demselben über sein Einschreiten des Eigenthums-Decret ausgefolgt, und derselbe über sein Einschreiten als Eigenthümer der Güter und des Grubenfeldes intabulirt.

    Zugleich wird aber die Verbindlichkeit des Käufers zur Zahlung der $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises sammt Zinsen, wie auch die Strenge der Relicitation im Lastenstande der Güter Koscielec und Piła, wie auch des Grubenfeldes „Catharina“ intabulirt, alle Lasten mit Ausnahme der allfälligen Grundlasten gelöscht, und auf die restlichen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises übertragen.
12. Den Kauflustigen wird freigestellt den Hypothekarauszug, die Schätzungsacte und das ökonomische Inventar der Güter bei Gericht einzusehen, oder abschriftlich zu beheben.

Hievon werden sämmtliche Gläubiger verständigt.

Krakau, am 8. November 1859.

L. 16732. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości publicznéj, iż licytacya dóbr Kościelec i Piła, — do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących, w Wielkiém Księstwie Krakowskiém położonych, jakoteż pola kopalnianego galmanu „Katarzyny“ w Kościelcu $8\frac{1}{2}$ miar kopalnianych zawierającego i pozwolenia do szurfowania wraz z wyłącznie wolnym szurfem — pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Rzeczone dobra, pole kopalniane i inne uprawnienia górnicze sprzedają się ryczałtem, wyłączając wszelką ewikcyę.
2. Na piérwsze wywołanie ustanawia się cena szacunkowa sądownie ustanowiona i tak:
   a) za dobra Kościelec i Piła 60,067 złr. 83 kr.
   b) za uprawnienia górnicze 7,400 złr. — kr.
   przeto razem . . . . 67,467 złr. 83 kr.
   to jest: sześćdziesiąt i siedm tysięcy, cztéry sta sześćdziesiąt siedm złr. 83 krajcarów walutą austryacką.
3. Celem odbycia téj licytacyi ustanawia się dwa termina, — na 12. Stycznia i 18. Lutego 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana, w których jednak sprzedaż nie nastąpi niżéj ceny szacunkowéj. Gdyby się znaleźli chęć kupna mający, którzyby dobra lub uprawnienia górnicze osobno kupić chcieli, natenczes licytacya osobno przedsięwziętą będzie.
4. Na przypadek, gdyby w piérwszych dwóch terminach nikt przynajmniéj ceny szacunkowéj ofiarować niechciał, ustanawia się termin na dzień 18. Lutego 1860 o godzinie 4téj popołudniu, celem wysłuchania wierzycieli, stósownie do §. 148 K. P. S.
5. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium jednę dziesiątą część ceny szacunkowéj w ilości 6747 złr. w. a. albo w gotówce lub téż w publicznych obligacyach Państwa Austr. podług kursu w Gazecie Krakowskiéj, przedłożyć się mającéj, umieszczonego, nigdy jednak wyżéj wartości nominalnéj.

   Złożone przez nabywcę wadium, zatrzymaném i jeżeli gotówką było złożone w piérwszą trzecią część ceny kupna wrachowaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
6. Nabywca obowiązany jest w 30. dniach po doręczeniu mu uchwały, akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna złożyć do depozytu tutejszosądowego.
7. Skoro nabywca trzecią część ceny kupna złoży, kupione dobra i uprawnienia górnicze nawet bez żądania, jednak na jego koszt, w fizyczne posiadanie i używanie oddane mu będą; — nabywca zaś obowiązanym będzie, od dnia objęcia fizycznego posiadania, składać półrocznie z góry procenta 5% od pozostałych przy nim $\frac{2}{3}$ części ceny kupna na rzecz massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj, jak niemniéj wszelkie na dobrach i uprawnieniach górniczych ciążące podatki i daniny, w ogóle wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, z wyjątkiem jednak zaległości do dnia objęcia fizycznego posiadania powstałych, które nabywcę nic nie obchodzą, z własnego majątku opłacać.
8. Nabywca obowiązanym będzie, pozostałe $\frac{2}{3}$ części ceny kupna w sześciu miesiącach od dnia oddania mu fizycznego posiadania na rzecz massy krydalnéj do depozytu tutejszosądowego złożyć. Gdyby się jednak nabywca wykazał oświadczeniem którego z wierzycieli hypotecznych, iż tenże ze swoim kapitałem i nadal na dobrach lub na polu kopalnianém pozostać pragnie i nabywcę, z uwolnieniem massy krydalnéj, jako jedynego właściciela przyjmuje, natenczas takowa wierzytelność hypoteczna, — jeżeli jéj całkowite zaspokojenie podług ceny kupna i stanu hypotecznego, żadnéj wątpliwości podlegać niebędzie, (co c. k. Sąd krajowy po wysłuchaniu administratora massy i wybranych wierzycieli pełnomocnych rozstrzygnie), — nabywcy w owe $\frac{2}{3}$ części kupna wrachowaną będzie.
9. Nabywca przyjmuje obowiązek spłacenia lub uregulowania ciężarów gruntowych, któreby w ciągu pertraktacyi przyznane zostały.
10. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadosyć nie uczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo relicytacya w jednym tylko terminie rozpisaną i uzyskana przez nię nadwyżka na rzecz massy krydalnéj ściągniętą — zawodny zaś nabywca za wszelkie dla massy krydalnéj ztąd wynikłe szkody, a więc i z powodu niższéj ceny kupna odpowiedzialnym będzie.
11. Po złożeniu przez najwięcéj ofiarującego $\frac{1}{3}$ części ceny kupna, wyda mu się, na jego podanie, dekret własności i zaintabuluje się go, skoro o to poda, jako właściciela kupionych dóbr i pola kopalnianego. Jednocześnie zaś i obowiązek nabywcy, zapłacenia resztujących $\frac{2}{3}$ części ceny kupna i opłacenia od tychże procentów, wraz z prawem relicytacyi, w stanie biernym dóbr Kościelec i Piła jakotéż pola kopalnianego „Katarzyny“ zaintabulowanym będzie, a wszelkie zaś ciężary, z wyjątkiem ciężarów gruntowych, gdy się jakie okażą, wyextabulowane i na resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna przeniesione zostaną.
12. Chęć kupna mającym wolno jest przejrzeć w registraturze sądowéj, lub téż w odpisie podjąć, wyciąg hypoteczny, akta oszacowania

i inwentarz ekonomiczny dóbr powyższych. O czém wszyscy wierzyciele zawiadamiają się.
Kraków, dnia 8. Listopada 1859.

Edict. (1086. 2-3)

Z. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810, 4818.

Vom Reszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Benedikt Grabiński'schen Erben, als: Konstantia de Grabińskie Myszkowska, Kasper Jabłonowski, Maria de Jabłonowskie Starzeńska, Ursula de Jabłonowskie Głogowska, Karl, Adam, Ignaz und Johann Rościszewski, Maria de Rościszewskie Wiśniewska, Theofila de Rościszewskie Wierzbowska, Felizia Rościszewska und Anna de Rościszewskie Jaruntowska oder im Falle deren Ablebens den Erben derselben bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Hypothekargläubigers der Güter Sokołów Victor Zbyszewski demselben zur Befriedigung der ihm eigenthümlichen Forderungen, als:

1. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theile der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
2. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Summe pr. 1119 Duk. s. N. G.
3. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 316 Duk. s. N. G.
4. der $^{2}/_{3}$ Theile der Hälfte von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
5. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 243 Duk. s. N. G.
6. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 300 Duk. und 100 Duk. s. N. G.
7. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{22}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 500 Duk. s. N. G.
8. der Hälfte von $^{11}/_{16}$ Theilen der Sme. pr. 10,000 fl.pol. s. N. G.
9. der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{21}/_{32}$ Theilen der Sme. pr. 3722 Duk. und 2 fl. 30 kr. und der $^{5}/_{6}$ Theile von $^{1}/_{32}$ Theile der Sme. pr. 3622 Duk. s. N. G.

die in hiergerichtlichen Depositenamte in Folge des Vertheilungsactes vom 1. Juli 1859 Z. 3536 für die rechtsbesiegten Benedikt Grabiński'schen Erben erliegenden Baarschaften im Executionswege ins Eigenthum eingeantwortet wurden.

Hievon werden die obbesagten Benedikt Grabiński-schen Erben mit dem Beifügen verständigt, daß für dieselben aus Anlaß dieser executiven Einantwortung Herr Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt wurde und das dem bestellten Hrn. Curator die dießbezüglichen Executionsbescheide zugestellt werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 14. October 1859.

Edykt.

L. 4821, 4820, 4811, 4814, 4817, 4819, 4809, 4810 i 4818.

Z c. k. Rzeszowskiego obwodowego Sądu, wiadomo się czyni z życia i miejsca pobytu niewiadomym po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałym spadkobiercom, jakoto: Konstancyi z Grabińskich Myszkowskiéj, Kasparemu Jabłonowskiemu, Maryi z Jabłonowskich Starzeńskiéj, Urszuli z Jabłonowskich Głogowskiéj, Karolowi, Adamowi, Ignacemu i Janowi Rościszewskim, Maryi z Rościszewskich Wiśniewskiéj, Teofili z Rościszewskich Wierzbowskiéj, Felicyi Rościszewskiéj i Annie z Rościszewskich Jaruntowskiéj, lub w razie onychże śmierci spadkobiercom tychże, iż na prośbę wierzyciela na dobrach Sokołów intabulowanego Wiktora Zbyszewskiego, temuż celem zaspokojenia należących mu pretensyi, jakoto:

1. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
2. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 1119 duk. z p.
3. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 316 duk. z p.
4. $^{2}/_{3}$ części połowy od $^{22}/_{32}$ części summy 300 duk. z p.
5. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 243 duk. z p.
6. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 300 duk. i 100 duk. z p.
7. $^{5}/_{6}$ części od $^{22}/_{32}$ części summy 500 duk. z p.
8. połowy od $^{11}/_{16}$ części summy 10,000 złp. z p.
9. $^{5}/_{6}$ części od $^{21}/_{32}$ części summy 3722 duk. i 2 złr. 30 kr., i $^{5}/_{6}$ części od $^{1}/_{32}$ części 3622 duk. z p.

pieniądze gotowe, w skutek aktu działowego z 1. Lipca 1859 do L. 3536 dla tychże prawnie z walczonych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców w tutejszo-sądowym depozycie leżące, w drodze egzekucyjnéj na własność przyznane zostały.

Otém uwiadamia się wyż wspomnionych po ś. p. Benedykcie Grabińskim pozostałych spadkobierców z tém dodatkiém, iż dla nich z powodu tegoż egzekucyjnego aktu adwokat Dr Rybicki w zastępstwie adwokata Dra Lewickiego, kuratorem mianowany został, że temuż ustanowionemu kuratorowi dotyczące się egzekucyjne rezolucye doręczone będą.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 14. Października 1859.

Edict. (1085. 2-3)

Z. 6554.

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Casimir Gawroński, dessen allfälligen Erben un Rechtsnehmer, dann der Nachlaßmasse nach Mathias Zachemski deren Erben und Rechtsnehmer mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Josef und Sofie Jaworskie aus Falkowa unterm 22. October 1859 Z. 6554 wegen Löschung von Bukowiec sub N. 14 on. haftenden Sequestration für die Summe von 4600 fl. pol. s. N. G., dann des Verbotes dieser Forderung für die Summe von 358 fl. pol. 5 gr., 4835 flp. und 21 flp. 45 kr. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Neusandez zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zieliński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 9. November 1859.

Edict. (1088. 2-3)

Z. 14176.

Vom Tarnowerk. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach Unbekannten: Theresia Magdalena Marianna Mysłowskie, Josefa Wierzchlejska geb. Slaska Ludwika Slaska, Sofie Slaska geb. Rey, Sofie und Andreas Slaskie und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Alois Breyer im eigenen Namen und Namens der minderj. Justine Jaworska, die Thekla de Jaworskie Szczerbińska und des Valentin Białobrzeski im eigenen Namen und Namens der mind. Marianna Białobrzeska wegen Erkennung 1. daß die bezüglich der Gutsantheile von Chronów unterm 20. Juli 1836 gemachte Cession null und nichtig ist, und daß auf Grund derselben zu Gunsten des Dominik Grafen Rey intabulirte Eigenthumsrecht $^{1}/_{3}$ Theiles von Chronów extabulirt und gelöscht werden soll; 2. daß die Kläger letzte Eigenthümer des ehemals dem Cajetan Gfen. Rey gehörigen Gutsantheils Chronów sind und als solche intabulirt werden sollen, und 3. daß den Klägern als Eigenthümern auch die vom Gutsantheile Chronów s. Lopuszna und Borowna ermittelte Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen gebühre, unterm 22. October 1859 Z. 14176 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16ten Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Hoborski mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 26. October 1859.

Edict. (1089. 2-3)

N. 4061.

Vom Chrzanower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird der liegenden Maße der zu Bobrek verstorbenen Marie Ramsak bekannt gegeben, es haben die Erben nach Johann und Teresse Kasperek als Marie Kasperek die jüngere, dann Regina Kasperek in Vertretung durch den Vormund Josef Janiga wider Johann Ramsak und die liegende Masse nach Marie Ramsak wegen Abtretung des Besitzes der Grundwirthschaft zu Bobrek sub CN. 137 neu, dann wegen Uebergabe des nach den Eheleuten Johann und Teressa Kasperek verbliebenen Nachlaßvermögens und endlich wegen Rechnungslage aus der Benützung dieser Grundwirthschaft seit dem Tode der Teresse Kasperek hiergerichts die Klage auszutragen worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 3. December 1859 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Nachdem Maria Ramsak gestorben ist, und deren Erben wegen der noch nicht eingeleiteten Nachlaßpflege unbekannt sind, so wurde für dieselbe ein Curator in der Person des Hrn. Johann Palka Bürgermeister auf deren Gefahr und Kosten bestellt; wovon dieselbe mit dem Beifügen verständigt wird, daß es der Maße, oder den diese representirenden Erben obliege diesem Vertheidiger die zur Vertheidigung nothwendigen Behelfe zeitgerecht mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen, als sonst die widrigen Folgen dieselben dem eigenen Verschulden sich zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Chrzanów, am 31. October 1859.

Kundmachung. (1078. 2-3)

N. 8709.

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird mit Beginn des Monates December 1859 auf der Strecke zwischen Czernowitz und Bojan über Sadogóra eine der täglichen Kariolfahrten, dann auf der Strecke zwischen Bojan und Nowosielica eine der wöchentlich dreimaligen Reitposten eingestellt, dagegen eine wöchentlich einmalige Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica über Sadogóra und Bojan in Wirksamkeit treten.

Zu dieser Mallepost wird ein zweisitzger Mallewagen verwendet und mit derselben Correspondenzen, Zeitungen Geldbriefe und Frachtstücke, bis zum Einzelngewichte von 40 Pfd., dann ein oder falls der Conducteur seinen Sitz abtritt, zwei Reisende befördert. Fahrpostsendungen vom höheren Gewichte als 40 Pfd. oder von ungewöhnlichem Volumen können nur bedingungsweise angenommen und befördert werden.

Zur Passagiersaufnahme werden die Postämter in Czernowitz und Bojan, dann die Postexpedition in Sadogóra ermächtiget. Die Reisenden, welche bei der Postexpedition in Sadogóra nach Czernowitz, Bojan oder Nowosielica aufgenommen werden, haben nur die nach der Meilenentfernung zu den genannten Orten entfallende Passagiersgebühr, jene dagegen welche in Czernowitz oder Bojan nach Sadogóra aufgenommen werden, die nach dem nächsten über Sadogóra hinaus liegenden Postamte (Czernowitz oder Bojan) ertafallenen Passagiersgebühr zu entrichten.

Die Entfernung wird provisorisch festgesetzt zwischen Czernowitz und Sadogóra mit $^{4}/_{8}$ Posten oder 1 Meile, zwischen Sadogóra und Bojan mit $1^{1}/_{8}$ Posten oder $2^{1}/_{4}$ Meile, zwischen Bojan und Nowosielica mit einer Post oder 2 Meilen.

Die Passagiersgebühr wird mit 46 Kreuzer ö. W. festgesetzt und nach Maßgabe der obigen Meilenentfernung berechnet. Das Freigewicht für einen Platz beträgt 30 Pfd. der Freiwerth 100 fl. österr. W., für das Mehrgewicht oder den höheren Werth, wird die Gebühr nach dem internen Fahrposttariffe entrichtet. Uebrigens gelten für diese Mallepost die für Malleposten überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die betreffende Postcurse werden in nachstehender Weise verkehren:

I. Mallepost zwischen Czernowitz und Nowosielica.

Von Czernowitz Dinstag 9 Uhr Früh	Von Nowosielica Dinstag 9 Uhr Abends
In Nowosielica Dinstag 2 Uhr 15 Min. Nachmittags	In Czernowitz Mittwoch 2 Uhr 25 Min. Früh.

II. Kariolpost zwischen Czernowitz und Bojan.

von Czernowitz	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	9 Uhr Früh	von Bojan	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	5 Uhr Früh
				Freitag	7 Uhr Früh
				Samstag	5 „ „
in Bojan	Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	12 Uhr 5 Min. Mittag	in Czernowitz	Sonntag, Montag, Dinstag, Donnerstag	8 Uhr 15 Min. Früh
				Freitag	10 „ „
				Samstag	8 „ „

III. Reitpost zwischen Bojan und Nowosielica.

Von Bojan	Freitag, Samstag	12 Uhr 30 M. Mittags	Von Nowosielica	Freitag	5 Uhr Früh
				Samstag	9 „ Abends
In Nowosielica	Freitag, Samstag	2 Uhr 15 M. Nachm.	In Bojan	Freitag	6 „ 45 Min. Früh
				Samstag	10 „ 45 „ Abends

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in Rede stehende Mallepost sowohl von Czernowitz als auch von Nowosielica zum ersten Male am 6. December l. J. abzugehen hat.

Von der k. k. galizischen Post-Direction.

Lemberg, am 23. November 1859.

Edict. (1084. 2-3)

N. 6994.

Von dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Krakau wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hrn. Josef Węgrzecki mit diesem Edicte bekannt gemacht, es habe Advokat Dr. Kucharski als Curator der Masse nach Theresia Hedwig (2 N.) Gebhardt wider denselben und wider Frau Anna Węgrzecka unterm 5. August 1859 Z. 6994 eine Klage auf Zahlung der ob der Realität N. 562 Gde. V. in Krakau zu Gunsten der obigen Masse versicherten Summe pr. 250 fl. CM. s. N. G. anher überreicht.

Da der Erstbelangte Hr. Josef Węgrzecki dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist, so werden demselben der Advokat Dr. Samelsohn mit Substituirung des Advokaten Dr. Biesiadecki zum Curator bestellt und demselben die oben angeführte Klage zugestellt.

Es wird sonach Hr. Josef Węgrzecki aufgefordert, dem bestellten Curator die nöthige Information zu ertheilen, oder aber diesem Gerichte einen anderen von ihm erwählten Sachwalter anzuzeigen, widrigens diese Rechtssache mit dem Ersteren nach Gesetzesvorschrift abgehandelt werden wird.

Krakau, am 21. November 1859.

Kundmachung. (1087. 2-3)

N. 6089.

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Handelsmann Abraham Rosenzweig für die Specerei- und Nürnberger-Waaren-Handlung in Rzeszów die Firma „Abraham Rosenzweig“ beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 27. October 1859.

Edict. (1100. 2-3)

Z. 15407.

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten, als: dem Hrn. Stanislaus Mieroszewski, dem Hrn. Franz Łętowski, den Eheleuten Hrn. Karl und Fr. Johanna de Grzębskie Mieroszewskie und Hrn. Josef Grafen Kuropatnicki und eventuell deren Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hr. Ladislaus Dąmbski, Frau Wanda geb. Dąmbska 1. Ehe Gräfin Bobrowska 2. Ehe Chwalibóg und Fr. Martianna Bzowska geborne Dąmbska durch Hrn. Landes-Advokaten Dr. Stojałowski wegen Extabulirung der über Droginia sammt Att. dom. 100 pag. 329 n. 26 on. intabulirten Summe von 37,500 fl. und der Verbindlichkeiten zur Zahlung der Wiederverkaufssummen sammt Bezugspost dom. 100 pag. 331 n. 28 on. und wegen Befreiung der aus der Urbarialentschädigung für die über Droginia dom. 100 pag. 330 n. 27 on. gehafteten Forderungen vorbehaltenen Beträge eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 15. November 1859.

Kundmachung. (1095. 2-3)

N. 30308.

Zur Besetzung der neu errichteten Stadthebeamestelle in Landskron, mit welcher eine jährliche Bestallung von Fünfzig zwei Gulden 50 kr. österr. Währung verbunden ist, wird bis zum 15. Jänner 1860 der Concurs ausgeschrieben.

Bewerberinen um diese Dienstesstelle haben ihr Alter, ihren Stand, ihre an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung, die Geburtshilfe auszuüben, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihr sittliches Wohlverhalten und ihre etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche durch die k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie schon bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, bei dem Magistrate in Landskron einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 23. November 1859.

Edict. (1099. 2-3)

N. 14262.

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselgerichte wird der Inhaber des von Adolf Witski ddto. Grabówka 17. Jänner 1844 über die sechs Monat a dato zahlbare Summe 1120 fl. CM. an die Ordre des David Rosset ausgestellten, von diesem sub dato Tarnów 5. Mai 1844 an die Ordre der Thekla Cieszanowska, von dieser sub eodem dato an M. L. Rosset girirten, von Venantius Cieszanowski acceptirten Originalwechsels gemäß Art 73 W. O. mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen um so gewisser hiergerichts vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisirt und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. November 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“
Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother